

HESSSEN '66

A 03 - 03834

Herausgeber: SPD-Landesvorstand Hessen

Inhalt

	Seite
Wahlen in Hessen	1
Briefwahl — geheime und freie Wahl?	3
Verwaltungsreform	7
Hessen und der Bund	11
Der Große Hessenplan I	13
Der Große Hessenplan II	15
Hessen in der Zukunft	17
Raumordnung und Landesplanung	19
Wohnungsbau	21
Soziale Aufrüstung des Dorfes	23
Rot-Weißes Sportförderungsprogramm	25
Mittelpunktschulen und Landschulreform	27
Ausbau der Hochschulen	29
Ausbau der beruflichen Schulen	31
Hessen-Jugendplan	33
Gesundheitswesen	35
Hessischer Sozialplan für alte Menschen	37
Wasserwirtschaft	39
Landwirtschaft	41
Kommunaler Finanzausgleich I	45
Kommunaler Finanzausgleich II	47
Länderfinanzausgleich	49
Förderung des Zonenrandgebietes	51
Straßenbau	55
Fremdenverkehrsförderungsplan	59
Wirtschaftsförderung	61

A 03 - 03834



Wahlen in Hessen

Der sechste Landtag

seit Kriegsende wird 1966 in Hessen gewählt. Ihm werden wieder 96 Abgeordnete angehören. Davon kommen 48 aus den Wahlkreisen, 48 werden über die Landeslisten der Parteien gewählt (Kombination von Mehrheits- und Verhältniswahl).

Der Stimmenanteil der SPD

hat stetig zugenommen, obwohl bereits bei der ersten Landtagswahl 1946 rund 42,7 Prozent in Hessen SPD wählten. Bei der Landtagswahl 1958 erreichte die SPD schon 46,9 Prozent der gültigen Stimmen, und bei der letzten Landtagswahl 1962 überschritt sie mit 50,8 Prozent erstmals sogar die 50-Prozent-Grenze.

Landtagswahlen in Hessen

(Stimmenanteil der Parteien in Prozenten)

	1946	1950	1954	1958	1962
SPD	42,7	44,4	42,6	46,9	50,8
CDU	30,9	18,8	24,1	32,0	28,8
FDP	15,7	31,8	20,5	9,5	11,5
BHE	—	—	7,7	7,4	6,3

Das Stimmenverhältnis SPD—CDU

hat sich also in Hessen eindeutig immer mehr zugunsten der SPD verändert. Von einem Kopf-an-Kopf-Rennen der beiden großen Parteien kann in Hessen wahrlich keine Rede sein. Die SPD, die schon 1946 fast zwölf Prozent mehr Stimmen als die CDU erhielt, vergrößerte diesen Vorsprung bei der Landtagswahl von 1962 auf 22 Prozent!

Die fortschrittliche Politik

der Hessischen Landesregierung unter Ministerpräsident Dr. Georg-August Zinn („Hessen vorn“ auf nahezu allen Gebieten des gesellschaftspolitischen Lebens!) wird in immer stärkerem Maße von der Bevölkerung anerkannt.

Besonders die jüngeren Menschen

finden in immer stärkerem Maße in der SPD ihre politische Heimat und in den sozialdemokratischen Abgeordneten die Frauen und Männer ihres Vertrauens. Bei der Landtagswahl 1962 haben bereits 58,1 Prozent der Männer zwischen 21 und 30 Jahren die SPD ge-

wählt. Bei den über 60jährigen Männern waren es 43,8 Prozent.

Auch die Frauen

wählen in Hessen in weitaus stärkerem Maß als in anderen Bundesländern SPD. 1962 waren es 48,4 Prozent! Dabei erhielt die SPD von den jüngeren Frauen und Mädchen zwischen 21 und 30 Jahren die meisten Stimmen. Von dieser Altersgruppe wählten 54 Prozent SPD, die Partei der Zukunft mit steter und bester Bewährung in der Gegenwart.

Die Arbeit sozialdemokratischer Politiker

zum Wohl der Gemeinschaft drückt sich auch in den Wahlergebnissen Hessens zum Bundestag sowie in den Kreis- und Kommunalwahlen aus. Bei den letzten Gemeindewahlen 1964 erhielt die SPD 43,8 Prozent der Stimmen, die CDU nur 21,1 Prozent. Mit jedem CDU-Politiker wurden zwei SPD-Politiker in die Gemeindeparlamente gewählt. Bei den Kreiswahlen (in kreisfreien Städten und Landkreisen) konnte die SPD ihren Stimmenanteil seit 1946 mit 44,1 Prozent bis auf 51,2 Prozent 1964 verbessern. Heute sind acht von neun hessischen Oberbürgermeistern Sozialdemokraten, und 28 Landräte von 39 gehören der SPD an. Vor zehn Jahren gehörte die Mehrheit der hessischen Landräte noch anderen Parteien an. Auch bei den Bundestagswahlen steigerte die SPD in Hessen ihren Stimmenanteil von 1946 mit 32,1 auf 45,7 Prozent im Jahr 1965.

Kommunalwahlen in Hessen

(Stimmenanteil der Parteien in Prozenten)

	1948	1952	1956	1960	1964
SPD	32,8	31,6	38,9	40,4	43,8
CDU	22,9	12,9	15,9	19,5	21,1
FDP	12,9	8,4	5,5	6,2	5,6
BHE	—	5,5	4,6	5,2	3,7

Trotz Rathausparteien und Wählergemeinschaften

konnten sich die Sozialdemokraten nicht nur behaupten, sondern durch vorbildliche Kommunalpolitik, die von der kommunalfreundlichen Landespolitik (Finanzausgleich) ergänzt wird, einen stets eindeutigeren Vertrauensbeweis der hessischen Bevölkerung erringen. Die Landtagswahl 1966 wird auch nicht den von der CDU erträumten Sturm auf die roten Rathäuser Hessens einleiten, sondern die bewährte Landesregierung in die Lage versetzen, ihre Politik des Fortschritts und der sozialen Verantwortung zum Wohle aller Bürger des Landes und in seinen Gemeinden weiterzuführen.

Briefwahl —

geheime und freie Wahl?

Frei und geheim

sind die charakteristischen Merkmale einer Wahl in einer Demokratie. Nur in diktatorischen Ländern wird der Bürger in seiner freien Willensentscheidung behindert. Eine Behinderung oder Beeinträchtigung liegt auch dort schon vor, wo der einzelne Bürger seine Stimme nicht mehr geheim abgeben kann.

Das Wahlrecht des Bürgers

ist zugleich auch eine Wahlpflicht. Zwar wird der Bürger in einem freien Staat nicht an die Wahlurne gezwungen, aber es ist in seinem eigenen Sinn und zu seinem Besten, wenn er von seinem Wahlrecht Gebrauch macht. Der Gang zum Wahllokal mit seiner wirklich geringen Mühewaltung steht in keinem Verhältnis zur großen Bedeutung, die der Stimmabgabe zukommt.

Trotzdem kann man verhindert sein,

am Wahltag seine Stimme abzugeben. Dafür gibt es im Einzelfall stichhaltige Gründe: Urlaub, Geschäftsreise, Krankheit. Eine geplante Reise läßt sich wegen einer Wahl nicht ohne weiteres verschieben. Aber hier kommt der Gesetzgeber dem Bürger entgegen: Er ermöglicht ihm in Hessen eine Vorauswahl.

Die neue hessische Landeswahlordnung,

die erstmals bei der Landtagswahl am 6. November 1966 Anwendung findet, erweitert diese Möglichkeit zur Vorauswahl sogar von einer Woche auf nunmehr 21 Tage. Das bedeutet: In der Zeit vom 16. Oktober bis zum 5. November 1966 können Wahlberechtigte, die sich zuvor bei ihrer Gemeinde einen Wahlschein besorgt haben, in besonderen Wahllokalen im voraus ihre Stimme abgeben.

Die Möglichkeit zur Vorauswahl

gestattet es dem Großteil der am Wahltag wirklich Verhinderten, ihre Stimme dennoch frei und geheim abzugeben.

Die beweglichen Wahlvorstände,

die auch fliegende Wahlbezirke genannt werden, weil sie Krankenhäuser und Altenheime aufsuchen, um den Kranken und Gebrechlichen, den Alten und gehbehinderten Mitmenschen eine freie und geheime Wahl zu ermöglichen, sorgen dafür, daß auch dieser Personenkreis in unverfälschter demokratischer Weise seine Stimme abgeben kann.

Die hessischen Oppositionsparteien

möchten aber gern eine Briefwahl eingeführt haben. Die Begründung für diese Forderung hört sich zunächst — aber auch nur zunächst — recht vernünftig an: Eine Anzahl kranker und gehbehinderter Mitmenschen könne an der Wahl nicht teilnehmen, weil sie nicht zum Wahllokal gehen könnten. Das gleiche gelte auch für Urlauber und Wahlberechtigte auf Reisen. Hier müsse die Ausübung des Wahlrechts ermöglicht werden durch eine Briefwahl.

Was aber bedeutet Briefwahl?

Sie bedeutet nicht mehr und nicht weniger, als daß jeder Wahlberechtigte daheim unter den Augen von Verwandten und Bekannten seinen Wahlschein ausfüllt, so daß weder von einer geheimen noch von einer freien Wahl gesprochen werden kann. Eine echte persönliche Entscheidung wird durch die Briefwahl verhindert. Damit wird das im Grundgesetz verankerte Recht zur „allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl“ verletzt. Nur in der Wahlzelle kann der Wahlberechtigte ohne Kontrolle und ohne Zwang wählen.

Wahl ist also nicht gleich Wahl!

Wer eine geheime Wahl scheut oder sie mit der Forderung nach der Briefwahl durchlöchern will, beabsichtigt im Trüben zu fischen und hat Angst vor der freien, geheimen Entscheidung der Wahlberechtigten.

Verfassungsrechtlich bedenklich

ist die Briefwahl auch nach Ansicht der prominenten Kommentatoren des Grundgesetzes. So stellt Maunz-Dürig (Kommentator zum Grundgesetz, Band 1, Aus-

gabe 1964, zu Artikel 38, Anmerkung 54) fest: „Bedenklich ist die gegenwärtige Form der Briefwahl . . . , da bei ihr in keiner Weise gewährleistet ist, daß der Wähler seinen Stimmzettel ohne Überwachung seitens Dritter ausfüllt.“ Und im Grundgesetz-Kommentar von Mangoldt-Klein heißt es dazu auf Seite 884: „Ebenso wie unter dem Blickpunkt der freien Wahlen ist auch – und insbesondere unter demjenigen der geheimen Wahl – die Briefwahl nicht unbedenklich.“

Die Sozialdemokraten in Hessen

haben die freie und geheime Wählerentscheidung nicht zu fürchten. Deshalb ist es auch der Wille der SPD, allen Wahlberechtigten die Ausübung des Wahlrechts zu ermöglichen. Die fliegenden Wahllokale und die Vorauswahl gestatten die Ausübung des Wahlrechts auch den Urlaubern und Dienstreisenden sowie den Kranken und Gehbehinderten in Krankenhäusern und Altenheimen. Aber in jedem Falle ist die Wahl geheim!

Die Ablehnung der Briefwahl

durch die SPD ist daher nichts anderes als die demokratische Pflicht, ein Grundrecht zu wahren, um das so lange in Deutschland gerungen werden mußte.

Die Wahl mit dem Brief

wäre vielleicht, wenn auch unter Zurückstellung aller berechtigten Bedenken, noch annehmbar, wenn sie sich wirklich auf den ganz kleinen Kreis der Personen beschränken würde, die infolge Krankheit oder Gebrechlichkeit ihre Wohnung nicht verlassen können. Aber diese Ausnahme läßt das Grundgesetz nicht zu. Das bedeutet: Die Einführung der allgemeinen Briefwahl müßte allen Wahlberechtigten die Möglichkeit dazu geben. Damit wäre der Schlußstrich unter die allgemeinen, freien und geheimen Wahlen gesetzt. Das kann ernstlich niemand wollen, der es ehrlich meint mit der Demokratie!

Das höchste Recht des Staatsbürgers

wäre durch eine Briefwahl abgewertet. Die Briefwahl würde im Endeffekt eine Wahl der Ausfüllung eines Lotto- oder Totoscheines gleichsetzen, bei der „Dritte“ über die Schulter schauen und gute Ratschläge geben oder gar dem Bürger die Arbeit des Ausfüllens des Wahlscheines abnehmen.

Einer Erhöhung der Zahl der Gleichgültigen,

der Bequemen und Nicht-Engagierten würde eine Brief-

wahl Vorschub leisten. Beweis: Bei der letzten Bundestagswahl überstieg die Zahl der Briefwähler die der Kranken um ein Vielfaches!

Die Sozialdemokratie

ist so eng und unlöslich mit der Demokratie in ihrer über hundertjährigen Geschichte und Tradition verknüpft, daß sie nicht zusehen kann, wie das Wahlrecht als eines der bedeutsamsten Grundrechte jeden Bürgers unterhöhlt und ausgelaugt wird. Daher kann und wird es auch zukünftig für die SPD nur eine Ablehnung der Briefwahl geben, damit die demokratischen Rechte für alle Bürger ungeschmälert und gesichert bleiben.

Verwaltungsreform

Die Vereinfachung im Verwaltungsablauf

und gleichzeitig die Verminderung des Verwaltungsaufwandes müssen das Ziel jeder echten Verwaltungsreform sein.

In erster Linie ist es der Bürger,

der ein verständliches Interesse an einer geordneten und übersichtlichen Verwaltung hat, die dazu da ist, ihm zu helfen, auf seine Wünsche Rücksicht zu nehmen, damit er sein Leben in Freiheit und sozialer Sicherheit nach seinen Anschauungen gestalten kann.

Nicht zum Selbstzweck der Bürokratie

darf daher eine Verwaltung werden. Sie muß immer für den Bürger da sein. Das setzt voraus, daß eine moderne Verwaltung nicht nur aufgeschlossen und leistungsfähig, sondern auch so ortsnah ist, daß der Bürger ihre Leistungen mit einem Minimum von Zeitaufwand in Anspruch nehmen kann.

Die gesamten Verwaltungsverhältnisse

müssen daher in den Bereich einer Verwaltungsreform einbezogen werden. Nur so kann eine Verwaltungsreform eine Verbesserung der Verhältnisse für den Bürger bringen.

Das Zeitalter der Postkutsche ist vorbei. . .

und mit ihm jene behäbige Gründlichkeit altdeutscher Amtsstuben. Unsere Gesellschaft hat sich einen modernen Leistungsstaat geformt, in dem auch die Verwaltung dem Leistungsprinzip unterworfen ist.

Voraussetzungen einer gut funktionierenden Verwaltung
sind daher:

- 1. eine leistungsfähige und leistungsgerecht besoldete Beamtenschaft;**
- 2. eine überschaubare und dem Bürger verständliche Verwaltungspraxis;**
- 3. vernünftige Verwaltungseinheiten.**

Die personellen Voraussetzungen

ergeben sich, wenn der öffentliche Dienst so attraktiv gestaltet ist, daß auch die befähigten Fachleute ihre Arbeitskraft in den Dienst der Allgemeinheit stellen. Die in jüngster Zeit in der hessischen Verwaltung durchgeführte Dienstpostenbewertung hat die Voraussetzungen für eine leistungsgerechte Besoldung geschaffen.

Die überschaubare Verwaltungspraxis

erfordert eine klare Abgrenzung der Kompetenzen und eine Gesetzgebung, die die Verwaltungsarbeit vereinfacht und nicht erschwert. Hier ergeben sich schon erste Schwierigkeiten: Unnötig komplizierte Bundesgesetze – wie z. B. das Gesetz über die Mietbeihilfen oder das 312-Mark-Gesetz – sind nicht nur für den antragstellenden Bürger eine Zumutung, sondern verursachen auch einen unangemessen großen Verwaltungsaufwand. Und wo Gesetze durch Verordnungen und immer wieder neue Verordnungen und Erlasse ergänzt und erweitert werden, da muß auch dann die Übersicht verloren gehen, wenn die Ergänzungen Verbesserungen bringen. Bürger und Verwaltung leiden gleichermaßen unter einem Wust von Vorschriften, der einer gründlichen Durchforstung bedarf.

Die Verwaltungseinheiten in Hessen

entsprechen mit ihren 39 Landkreisen und 9 kreisfreien Städten im wesentlichen den angemessenen Größenverhältnissen; diese liegen nach den Erfahrungen der Fachleute zwischen 60 000 und 240 000 Einwohnern eines Landkreises.

Die drei Verwaltungsebenen

Stadt, Gemeinden, Kreis – Regierungsbezirk – Land haben sich auch in den meisten anderen Bundesländern bewährt und ermöglichen eine glückliche Ergänzung von Selbstverwaltung und Staatsverwaltung.

Die Einsparung einer allgemeinen Mittelbehörde,

also der Regierungspräsidenten, wie sie nicht nur in Hessen gelegentlich gefordert worden ist, stellt keine Verwaltungsreform dar. Das haben Wissenschaftler und Politiker in vielen Bundesländern eindeutig erarbeitet: eine Verlagerung von Aufgaben bringt keine Aufgabenverminderung und daher auch keine Verwaltungsvereinfachung. Im Gegenteil: werden mehr Aufgaben der Mittelinstanz nach oben (Landesregierung) verlagert, wird die eigentliche Regierungstätigkeit mit

Verwaltungsaufgaben auf Kosten der kommunalen Selbstverwaltung belastet; werden die Aufgaben nach unten (Gemeinden, Stadt- und Landkreise) verlagert, bedeutet dies Mehrbelastung und auch Überforderung der Selbstverwaltung, die heute sowieso schon über Gebühr durch Weisungsaufgaben des Staates (vor allem des Bundes!) strapaziert wird. Eine Auflösung der Regierungspräsidien hätte überdies zur Folge, daß eine Reihe spezialisierter Mittelbehörden (Landesämter) eingerichtet werden müßte.

Die Bildung von Großregionen,

wie sie im Zuge der Raumordnung und Landesplanung erfolgt, kann auf die Verwaltung nicht übertragen werden. Begründung: Wirtschaftsregionen müssen variabel sein, Verwaltungsgrenzen aber permanent. Die Landesplanung darf nicht an Verwaltungsgrenzen gebunden sein.

Vereinfachung durch Zusammenlegung

ist aber möglich bei den Klein- und Kleinstgemeinden, die nicht mehr die nötige Verwaltungskraft haben, um den Problemen unserer Zeit gerecht zu werden. Achtzig Prozent der 2692 hessischen Gemeinden haben weniger als 1500 Einwohner. Weniger als 500 Einwohner haben 1277 Gemeinden, das sind immer noch über 45 Prozent.

So klein die Gemeinwesen auch sind,

sie sind natürlich gewachsen, haben ihre Tradition und ihre Selbstverwaltung, die durch keine Gesetzgebung zunichte gemacht werden sollte. Vielmehr sollte in erster Linie ein Zusammenschluß auf freiwilliger Grundlage durch Förderung solcher Bestrebungen begünstigt werden. Das gesunde Empfinden muß höher bewertet werden als eine Entscheidung zu radikalen Lösungen vom Grünen Tisch.

Freiwillige Zusammenschlüsse zu Zweckverbänden

mehrerer Gemeinden, die gemeinsame Aufgaben auch gemeinsam meistern, werden immer selbstverständlicher. Von Jahr zu Jahr mehren sich in Hessen die Schulverbände, die Abwasser- und Bodenverbände, die Zusammenschlüsse zu gemeinsamer Trinkwasserversorgung oder zur gemeinsamen Kassenverwaltung mehrerer Gemeinden. Der Trend zum freiwilligen, vereinfachenden und vereinfachenden Zusammenschluß ist also bereits vorhanden und wird stärker.

Die hessische Landesregierung

vertraut auf das demokratische Rechtsbewußtsein und Verhalten der Bürger des Landes und fördert bereits seit Jahren alle Bestrebungen, die auf der Grundlage der Freiwilligkeit zu Zusammenschlüssen führen. Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs werden die Gemeinden, die sich zu einer gemeinsamen Verwaltung zusammenschließen, daher auch bewußt finanziell gefördert.

Die Verwaltungsvereinfachung auf unterster Ebene

ist also schon in Fluß gekommen. Da die Beibehaltung der mittleren Verwaltungsstufe sinnvoll erscheint und in Gutachten unabhängiger Wissenschaftler bestätigt wird, muß hier eine Verwaltungsreform eine zweckmäßigere Kompetenzabgrenzung anstreben, sowohl nach oben als auch nach unten, um den berechtigten Anliegen der Bürger noch schneller und noch besser gerecht werden zu können.

Eine von Ministerpräsident Dr. Zinn berufene Sachverständigenkommission

aus Wissenschaftlern, Parlamentariern und Verwaltungsfachleuten befaßt sich eingehend mit allen einschlägigen Fragen der Verwaltungsreform und Verwaltungsvereinfachung in Hessen und wird durch ihre Tätigkeit den Abbau unnötiger Verwaltungsarbeit und damit einen rationelleren Verwaltungsablauf beschleunigen.

Hessen und der Bund

Im Grundgesetz

ist die Gliederung des Bundes in Länder (Artikel 79, Absatz 3) und die Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung des Bundes als unabänderlicher Verfassungssatz statuiert.

Hessen ist ein Gliedstaat

der Bundesrepublik und fühlt sich, wie es in der Präambel zur Hessischen Verfassung zum Ausdruck kommt, als ein Gliedstaat der Deutschen Republik, die noch nicht geschaffen werden konnte, weil noch immer die Grenze der Unfreiheit und Mißachtung der Menschenwürde durch unser Vaterland geht und Mittel- und Ostdeutschland abtrennt.

Die „Bundestreue“ Hessens

wie man das Bewußtsein der Zugehörigkeit zum gesamten Deutschland (der Bundesrepublik und dem zukünftigen geeinten Deutschland) bezeichnet, erweist sich seit Jahr und Tag in der politischen Praxis. Hessen hat seither jeder Regelung des Bundes zugestimmt, wenn sie in dessen Zuständigkeit fällt und notwendig ist.

Der Bundesrat

ist das Gremium, in dem die Länder ihren Einfluß und ihre Mitbestimmung bei der Schaffung von Gesetzen durch den Bund ausüben. Das entspricht genau dem im Grundgesetz verankerten föderativen Aufbau der Bundesrepublik. Als Glied der Bundesrepublik hat daher Hessen auch bei der Konstituierung des Bundes das Grundgesetz ratifiziert.

Die hessischen Initiativen

im Bundesrat wie überhaupt die Mitarbeit des Landes in diesem Gremium wird von der Verantwortung gegenüber der Allgemeinheit des deutschen Volkes getragen und dient nicht egoistischem Landesinteresse. So waren es wiederholt die hessischen Initiativen (oft auch in Gemeinschaft mit anderen Ländern) im Bundesrat, die darauf zielten, gerade die Interessen des Bundes zu wahren und ihm die Erfüllung von Bundesaufgaben zu erleichtern oder gar erst zu ermöglichen.

Einige typische Beispiele:

Auf Initiative Hessens wurde in den deutsch-französischen Vertrag eine Präambel eingebaut, die der Bundesrepublik ihre außenpolitische Handlungsfreiheit

und ihre Bündnistreue ermöglicht. — Hessen setzte sich für den Abschluß des Atomteststoppabkommens ein. — Hessen setzte sich im Bundesrat für einen verstärkten Schutz der im Grundgesetz garantierten Pressefreiheit (Zeugnisverweigerungsrecht) ein und forderte ein einheitliches, fortschrittliches Presserecht. Erst als diese Bemühungen auf Bundesebene scheiterten, führte Hessen eine Landesregelung ein. — Hessens Ministerpräsident Dr. Georg Zinn hat sich schon lange vor den an die falsche Adresse gerichteten Maßhalteappellen des Bundeskanzlers Erhard für eine wirksame Währungsstabilisierung eingesetzt. — Zur Sanierung des Steinkohlenbergbaues hat Hessen im Bundesrat zwei entscheidende Anträge durchgebracht, um den Kohlenverbrauch zu fördern und den Verbrauch von Öl sachgemäß zu drosseln. Diese hessische Lösung wurde im Plenum des Bundesrats mit großer Mehrheit gebilligt. Hier zeigt sich deutlich: Hessens Initiative im Bundesrat trägt der Gesamtheit der deutschen Bevölkerung Rechnung, denn Hessen ist kein Kohlenland.

Die Wahrung der Rechte der Länder

steht dem bundesfreundlichen Verhalten Hessens auch dann nicht entgegen, wenn das Land Hessen den Absichten des Bundes energischen Widerstand leistet, die eine einschneidende Schmälerung der Rechte der Länder bezwecken. Wenn das Land Hessen daher im Bundesrat oder vor dem Bundesverfassungsgericht mit Nachdruck die Rechte der Länder gegenüber unberechtigtem umfassendem Zuständigkeitsanspruch des Bundes vertritt, dann geschieht dies in Erfüllung des richtig verstandenen Auftrags des Grundgesetzes zur Wahrung des föderalistischen Staatsaufbaues.

Nicht nur in der Gesetzgebungskompetenz,

sondern auch in finanziellen Fragen (Finanzreform; Verhandlungen über den Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer) vertritt Hessen die im Grundgesetz verankerten Rechte der Bundesländer; denn diese können ihre Aufgaben, die ihnen nach dem Grundgesetz obliegen, nur erfüllen, wenn ihnen die entsprechenden Mittel zur Verfügung stehen.

Aufgaben, die über die Landesgrenzen hinausgehen,

werden von Hessen anerkannt und gefördert. So leistet Hessen erhebliche Beiträge zur Finanzierung neuer wissenschaftlicher Hochschulen, ohne daß andere Bundesländer sich am umfassenden Ausbau der hessischen Hochschulen beteiligen.

Der Große Hessenplan I

Grundlage einer systematischen Regierungspolitik

in einer dynamischen Welt mit sich ständig ändernden wirtschaftlichen, finanziellen und gesellschaftspolitischen Faktoren und Gegebenheiten muß eine mittel- und langfristige Vorausschau sein. Sie garantiert eine rechtzeitige Schaffung der gegenwartsgerechten und zukunftsweisenden Voraussetzungen, die das Erreichte festigen und für die Zukunft sichern und verbessern.

Heute schon an morgen denken

muß der Staat genauso wie jeder verantwortungsbewußte Familienvater. Deshalb wurde der Große Hessenplan geschaffen. Er enthält eine durchgerechnete Vorausschau des Investitionsbedarfs eines Jahrzehnts auf wirtschafts-, kultur-, verkehrs- und sozialpolitischem Gebiet.

Ein Wegweiser — kein Marschbefehl!

ist dieser langfristige Investitionsplan, da er keine dirigistischen Maßnahmen enthält und jeglichen Zwang ablehnt, sondern Markierungen setzt, die Wegweiser aufrichtet, an denen sich die Institutionen der Wirtschaft und des öffentlichen Lebens (Gemeinde und Kreise) orientieren können.

Nichts kommt von selbst!

Der Fleiß der schaffenden Menschen hat die Wunden des Krieges vernarben lassen und die Wirtschaft wieder aufgebaut. Aber ohne verantwortungsbewußte Aktivität einer Regierung wird das Erreichte gefährdet. Stillstand bedeutet Rückgang! Auch die Vollbeschäftigung ist von sich aus kein Dauerzustand. Wer daher nicht rechtzeitig die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit verbessert, begünstigt die Stagnation und damit den wirtschaftlichen Abstieg mit allen seinen gesellschaftspolitischen Folgen.

Die Notwendigkeit umfassender Planung

ergibt sich aus diesem nüchternen Sachverhalt, über den sich alle Fachleute, nicht nur in Hessen, einig sind. Der Große Hessenplan ist daher auch ein wirksames Instrument der Konjunkturpolitik, da er bewußt variabel

gehalten ist und sich den jeweiligen finanziellen Gegebenheiten anpassen kann.

Die Verwirklichung der Zielvorstellungen

kann stets konjunkturgerecht erfolgen, wobei die Legislative in Stadt und Land alle demokratischen Möglichkeiten hat zur Festsetzung von Prioritäten. Die Schwerpunkte deuten sich bereits in den Zielvorstellungen an: Wohnungsbau und Stadtsanierung, Ausbau des Schulwesens, Straßenausbau, Sportförderung, Gemeinschaftspflege, Hilfen für die Jugend und die alten Menschen, Verbesserung des Gesundheitswesens und vielfältige Wirtschaftsförderung (Mittelstand, Fremdenverkehr, Landwirtschaft).

Die globale Erfassung und Aufeinanderabstimmung

aller dieser wichtigen Zielvorstellungen ist eine wichtige Funktion des Großen Hessenplans, damit die bereits bestehenden und bewährten Einzelpläne (Hessen-Jugendplan, soziale Aufrüstung des Dorfes, rotweißes Sportförderungsprogramm, Verkehrsbedarfsplan usw.) reibungslos im Einklang mit dem Ganzen, mit den umfassenderen Forderungen und Wünschen der Gemeinschaft und ihrer gesellschaftlichen Aktivität fortgeführt werden können.

Die Vernunft setzt die Schwerpunkte

dabei; denn alles kann nicht zu gleicher Zeit geschehen. Das ist finanziell nicht möglich und auch politisch nicht vertretbar, weil sonst Versprechungen notwendig wären, die sich nicht erfüllen lassen. Die Hessische Landesregierung aber kann stolz darauf sein, bisher alles gehalten zu haben, was sie versprochen hat. Das wird sie auch weiterhin tun! Während im Bund und anderen Bundesländern noch über den Weg zur langfristigen Investitionsplanung diskutiert wird, hat Hessen diesen neuen, zukunftsweisenden Schritt mit dem Großen Hessenplan getan.

Die Stabilität der Währung

und die Erhaltung unserer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit werden weitgehend davon abhängen, ob sich der Bund ebenfalls noch rechtzeitig zu einer langfristigen Investitionspolitik entschließt. Schon heute zeigt sich, daß Hessen dank seiner langfristigen Planung den derzeitigen finanziellen Mißverhältnissen gegenüber besser gewappnet ist und nicht wie beispielsweise Baden-Württemberg und andere Bundesländer die Leistungen an die Gemeinden schmälern muß. Im Gegenteil, Hessen hat auch 1966 seine Leistungen an die Gemeinden spürbar erhöht.

Der Große Hessenplan II

Die vorgesehenen Landesmittel

für die Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Großen Hessenplans betragen rund 13,5 Milliarden Mark. (Gesamtinvestitionsbedarf 33 Milliarden Mark.)

Die sorgfältige Durchrechnung

hat zusammen mit der globalen Vorausschau und im Einklang mit den Notwendigkeiten natürliche Schwerpunkte ergeben, die sich in der in Aussicht genommenen Beteiligung des Landes an den einzelnen Investitionsgruppen widerspiegelt.

Jede vierte Mark fördert den Wohnungsbau;

denn mit fast 3,4 Milliarden Mark will das Land Hessen 25,1 Prozent seiner Hessenplan-Mittel für den sozialen Wohnungsbau und die Sanierung von Wohnungsnotständen sowie die Instandsetzung von Altbauwohnungen aufwenden.

Ein weiteres gutes Fünftel ist für den Straßenbau

vorgesehen, genau sind es 22,5 Prozent, wobei im nächsten Jahrzehnt Landesmittel in Höhe von 1720 Millionen Mark für Landesstraßen, 800 Millionen Mark für Gemeindestraßen und 519 Millionen Mark für Kreisstraßen (einschließlich U-Bahn Frankfurt) investiert werden sollen.

Wohnungsbau und Straßenbau

allein binden also mit 47,6 Prozent nahezu die Hälfte aller Mittel, die das Land bis 1974 für Investitionen ausgeben will.

Rechnet man den Ausbau des Schulwesens

mit fast 20 Prozent (1172 Millionen Mark für Hochschulen, 1120 Millionen Mark für allgemeinbildende Schulen, 389 Millionen Mark für berufliche Schulen) hinzu, dann ergeben diese drei Schwerpunkte bereits einen Bedarf von Zweidrittel der 13,5 Milliarden Mark, die zur Verwirklichung der Zielvorstellungen des Großen Hessenplans vom Land bereitgestellt werden sollen.

Neue Krankenhäuser – moderne Sportanlagen,

Altenheime, Kindergärten, Wasserwirtschaft, Landwirt-

schaft usw. sind weitere wichtige Aufgaben, die durch das langfristige Investitionsprogramm des Landes gelöst werden. Die richtigen Relationen können nur durch eine globale Betrachtung zwischen den einzelnen Investitionsbereichen gefunden werden. Der Große Hessenplan erfüllt diese Aufgabe.

Vier große Projektgruppen

enthält der Große Hessenplan, die einen ihrer Aufgabe und Bedeutung entsprechenden unterschiedlichen Investitionsbedarf haben:

1. Sozialpolitische Projekte

mit einem Investitionsbedarf von 5142 Millionen Mark an Landesmitteln und einem Gesamtbedarf von 14,3 Milliarden Mark. Vorgesehene Landesmittel für: Wohnungswesen 3397 Millionen Mark, Gesundheitswesen 629 Millionen Mark, Hilfe für alte Menschen 369 Millionen Mark, Kinder- und Jugendeinrichtungen 278 Millionen Mark, Turn- und Sportstätten 193 Millionen Mark, Gemeinschaftshäuser 181 Millionen Mark, Hygienewesen 95 Millionen Mark.

2. Kulturpolitische Projekte

mit Investitionsbedarf von 4,5 Milliarden Mark und vorgesehenen Landesmitteln in Höhe von rund 2,8 Milliarden Mark.

3. Wirtschaftspolitische Projekte

mit vorgesehenen Landesmitteln von 2,6 Milliarden Mark bei Gesamtinvestitionsbedarf von 8,1 Milliarden Mark. Im einzelnen sind folgende Förderungsmaßnahmen vorgesehen: 1280 Millionen Mark für die Landwirtschaft, 725 Millionen Mark für die Wasserwirtschaft, 360 Millionen Mark zur Verbesserung der Gewerbestruktur und die Schaffung neuer Arbeitsplätze, 99 Millionen Mark für die sonstige Gewerbeförderung und weitere 99 Millionen Mark zur Förderung des Fremdenverkehrs.

4. Verkehrspolitische Projekte

mit Gesamtinvestitionsbedarf von 6,1 Milliarden Mark und vorgesehenen Landesmitteln in Höhe von 3 Milliarden Mark. Der Straßenbau steht dabei eindeutig im Vordergrund, denn es wird damit gerechnet, daß sich die Zahl der zugelassenen Kraftfahrzeuge in den nächsten zehn Jahren um etwa Zweidrittel erhöhen wird.

Hessen in der Zukunft

Ein neuer Weg in die Zukunft

wird mit dem Großen Hessenplan beschritten, denn bisher hat noch kein anderes Land außer Hessen einen langfristigen Investitionsplan vorgelegt, der die Grundlagen und Expansionsmöglichkeiten der gesamten Volkswirtschaft eines Landes mit wissenschaftlicher Exaktheit darstellt und mit einer umfassenden, durchgerechneten Vorausschau zu einem Instrument wird, das dem Wohlstand aller Bürger in allen Landesteilen dient.

Die dazu entwickelten Zielvorstellungen

der Hessischen Landesregierung sind keine Utopie, sondern beruhen auf echten Realitäten und legen die künftige Entwicklung unter realer Einschätzung der zeitlich und finanziell aufeinander abgestimmten Möglichkeiten dar.

Aus der neutralen Schweiz

ist eine sehr deutliche Bestätigung der erfolgreichen hessischen Wirtschafts- und Strukturpolitik und der langfristigen Investitionsplanung der hessischen Landesregierung gekommen. Die Gesellschaft für Wirtschaft „Prognos-AG“ in Basel hat in einem umfassenden Gutachten eine Analyse und Prognose der Entwicklung von Wirtschaft und Bevölkerung in den deutschen Bundesstaaten gestellt, wobei dem Lande Hessen die günstigste Entwicklung von allen deutschen Bundesländern vorausgesagt wird.

Der steigende Wohlstand

wird von den objektiven Wirtschaftsforschern nicht nur auf die günstige Struktur der hessischen Wirtschaft zurückgeführt, sondern auch auf die umsichtige Sozialplanung des Landes Hessen. Damit wird genau das bestätigt, was die Hessische Landesregierung mit ihrer bisherigen umfassenden Strukturpolitik getan hat und im Rahmen des Großen Hessenplanes systematisch anstrebt: Das Leben soll in allen Teilen des Landes lebenswerter werden.

Die Verbesserung der Infrastruktur,

wie von den Wirtschaftlern und Fachleuten die Ausstattung von Regionen und Gebietsteilen mit guten Straßen und Schulen, mit Schwimmbädern und Sportanlagen, mit Jugend- und Freizeiteinrichtungen sowie

Einrichtungen der Krankenversorgung und Altenhilfe genannt wird, bildet mit die Voraussetzung für eine erfolgreiche Industrieansiedlung. Denn jede neue Fabrik benötigt Arbeitskräfte, die gegebenenfalls an den neuen Industriestandort ziehen müssen. Und da wollen die Menschen wissen, wie sie wohnen, wohin ihre Kinder zur Schule gehen und wie die Verkehrsverhältnisse beschaffen sind.

Hessen ist vorbildlich

im Bau von Wohnungen, Schulen, Krankenhäusern und Straßen. Das bestätigt die Wirtschaftsstudie aus der Schweiz.

Eine umfassende Strukturpolitik

wird in Hessen seit Jahren systematisch betrieben. Der Erfolg drückt sich auch in der Bevölkerungsbewegung innerhalb der Bundesrepublik aus.

Über 110 000 Bürger zogen mehr nach Hessen

als in den Jahren von 1960 bis 1965 abwanderten, während im gleichen Zeitraum viele Bundesländer mehr Abgänge als Zugänge in der Bevölkerungsstatistik zu verzeichnen hatten. So haben allein in Nordrhein-Westfalen 146 000 Menschen mehr das Land verlassen, als neu hinzuzogen.

Mit ihrer wirtschaftlichen Leistung

soll die hessische Bevölkerung ebenfalls bis 1980 die Spitzenstellung innerhalb der deutschen Flächenstaaten einnehmen. Dies stellen die Schweizer Wirtschaftsforscher für Hessen fest, das sie als ein typisches Wachstumsland bezeichnen.

Das Bruttoinlandsprodukt,

das den Wohlstand eines Landes widerspiegelt, betrug im Bundesdurchschnitt im Jahr 1961 (unter Zugrundelegung der Preise von 1954) je Einwohner 4792 DM. Im Jahr 1980 wird es auf 9320 DM je Einwohner im Bundesdurchschnitt anwachsen. Im Lande Hessen hingegen sogar auf 10 660 DM je Einwohner! Eindeutig stellt damit das unabhängige Schweizer Wirtschaftsforschungsinstitut fest: Im Wohlstandsgefüge der Bundesländer wird Hessen an der Spitze stehen!

Der Große Hessenplan

wird durch die Prognose der Schweizer Wissenschaftler auf internationaler Ebene bestätigt.

Raumordnung und Landesplanung

Ziele der Landesplanung:

1. Die Raumstruktur Hessens

soll unter Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten in den einzelnen Landesteilen sowie der wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Erfordernisse so entwickelt werden, daß überall die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft und soziale Sicherheit gewährleistet sind. In jedem Teil des Landes sollen wertgleiche Lebensbedingungen erreicht werden.

2. Jeder Landesteil soll optimal genutzt,

aber nicht über seine Tragfähigkeit hinaus belastet werden. — Jeder Landesteil soll eine möglichst vielseitige Wirtschaftsstruktur haben. — Der Strukturwandel in der modernen Industriegesellschaft ist zu berücksichtigen.

3. Die hessische Landschaft

soll unter Wahrung ihrer Eigenart und als Kulturlandschaft erhalten oder gestaltet werden.

4. Der Ausgleich des wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Gefälles

zwischen Stadt und Land sowie zwischen den leistungsstarken und leistungsschwachen Teilen des Landes soll erzielt werden.

Entwicklung einzelner Landesteile:

Landesteile, die über eine ausgewogene räumliche Struktur mit günstigen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Bedingungen verfügen, sollen erhalten und weiterentwickelt werden. — Die Verdichtungsgebiete sind, soweit erforderlich, zu ordnen, ihre wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Vorteile sind durch eine funktionsgerechte Gliederung für die Entwicklung des ganzen Landes nutzbar zu machen. — In Fördergebieten sollen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse sowie die kulturellen Einrichtungen verbessert werden. — Die Leistungskraft des Zonenrandgebietes ist bevorzugt zu stärken.

Raumpolitische Grundsätze:

1. Es sind Raumeinheiten

(Nahbereiche, Planungsregionen, Großregionen) zu entwickeln, in denen die Gebietskörperschaften zur

Verbesserung ihrer wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Verhältnisse zusammenwirken.

2. Die Mitwirkung der kommunalen Selbstverwaltung an der Raumordnung ist sicherzustellen.

3. Die Ordnung des kleineren Raumes

muß sich in die Ordnung des größeren Raumes einfügen, die Ordnung des größeren Raumes die Gegebenheiten und die Erfordernisse des kleineren Raumes berücksichtigen. Einzelinteressen müssen hinter dem Gesamtinteresse zurückstehen.

Das Landesraumordnungsprogramm

enthält die auf lange Sicht aufgestellten Ziele der Landesplanung und die raumpolitischen Grundsätze, die bei allen die Gesamtentwicklung des Landes beeinflussenden Maßnahmen zu beachten sind, sowie die die Gesamtentwicklung des Landes beeinflussenden Planungen und Maßnahmen der einzelnen Geschäftsbereiche und deren Verhältnis zueinander.

Dazu kommt eine Reihe von technischen Gesichtspunkten, die bei der Aufstellung der Regionalpläne beachtet werden müssen. Anders als das Landesplanungsgesetz, das im wesentlichen organisatorische Regelungen enthält, ist das Landesraumordnungsprogramm, das durch Gesetz festgelegt wird, überwiegend fachlich orientiert.

Es ist die Grundlage für die Erarbeitung der regionalen Raumordnungspläne, deren Aufstellung den kreisfreien Städten und Landkreisen zur Erfüllung nach Weisung übertragen wird. Die regionalen Raumordnungspläne, zusammengefaßt und ergänzt durch überregionale Ziele, ergeben den Landesraumordnungsplan.

Die kreisfreien Städte und Landkreise

können zur Erarbeitung der Regionalpläne Planungsgemeinschaften bilden.

Auf der Grundlage des Landesplanungsgesetzes

sind vor allem die Arbeiten für die regionalen Raumordnungspläne für den Rhein-Neckar-Raum, für den Raum Mainz-Wiesbaden, das engere Untermaingebiet sowie die nord- und mittelhessischen Räume in Angriff genommen worden.

An den Grenzen des Landes

kommen wegen der besonderen strukturellen Verhältnisse als Planungsräume für die Regionalplanung oftmals nur Bereiche in Frage, die auch Gebietsteile der Nachbarländer umfassen. Zur Regelung dieser grenzüberschreitenden Regionalplanung wurde ein Verwaltungsabkommen zwischen den Ländern Hessen und Rheinland-Pfalz geschlossen sowie mit Baden-Württemberg vorbereitet.

Wohnungsbau

Jede zweite hessische Familie

wohnt heute bereits in einer nach dem Krieg erbauten Wohnung. Insgesamt sind seit Kriegsende in Hessen etwa 920 000 Wohnungen durch Neubau, Wiederaufbau, Wiederherstellung und Erweiterung entstanden.

Im sozialen Wohnungsbau

wurden rund 380 000 Wohnungen mit öffentlichen Mitteln gefördert. Die Mittel wurden vom Land, Bund und Bundesausgleichsamt zur Verfügung gestellt. Während der Anteil des Bundes von Jahr zu Jahr zurückging, stiegen in verstärktem Maße die Mittel des Landes für den sozialen Wohnungsbau.

Folgende Beträge stellte das Land

in den letzten Jahren für die Förderung des sozialen Wohnungsbaus im Landeshaushalt bereit (in Klammern die Bundesmittel):

- 1958 = 99,0 Millionen Mark (55 Millionen Mark)
- 1960 = 162,0 Millionen Mark (54 Millionen Mark)
- 1964 = 356,4 Millionen Mark (48 Millionen Mark)
- 1966 = 418,2 Millionen Mark (17,7 Millionen Mark).

Fast 96 Prozent

der Mittel für den sozialen Wohnungsbau in Hessen werden heute vom Land aufgebracht!

Durch das Fünfjahresprogramm

zur Förderung des sozialen Wohnungsbaus (von 1959 bis 1963) war es möglich, das seinerzeit errechnete Wohnungsdefizit weitgehend abzubauen. Ziel dieses Programms war es, jährlich 18 000 Wohnungen mit öffentlichen Mitteln zu fördern. Dieses Programm ist nunmehr in den Großen Hessenplan übergeleitet worden, der für die nächsten zehn Jahre eine jährliche Förderung von 15 000 Neubauwohnungen vorsieht.

Für die stetig steigenden Landesmittel

gibt es stichhaltige Gründe: gestiegene Baukosten, Erhöhung der öffentlich geförderten durchschnittlichen Wohnungsgröße und bessere Ausstattung; außerdem sah sich das Land genötigt, um den sozialen Wohnungsbau nicht zum Schaden der Bürger einzuschränken, die abnehmenden Zuschußbeträge des Bundes zu ersetzen. Auch wurden Sondermaßnahmen eingeführt, zum Beispiel: Wohnungsbeschaffung für junge Ehepaare.

Jede vierte Mark des Landes,

die im Rahmen des Großen Hessenplans ausgegeben

werden soll, wird für den Wohnungsbau verwandt. Daraus ist ersichtlich: Das Land legt größten Wert darauf, daß jeder Bürger seine Wohnung bekommt.

Ein Dach über dem Kopf

genügt nicht. Obwohl es in Hessen weit über 1,6 Millionen Wohnungen gibt, haben noch immer nicht alle Bürger eine ausreichende und zumutbare Wohnung. Im Lande Hessen besteht nach den neuesten Feststellungen noch ein echter Wohnungsbedarf von mehr als 72 000 Wohnungen. Veränderungs- und Verbesserungswünsche sind hierbei nicht berücksichtigt. Mehr als 68 000 Wohnungen werden für Wohnungsuchende benötigt, die im öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau zu berücksichtigen sind. Über 15 000 Familien leben sogar noch in ausgesprochenen Wohnungsnotständen.

Die Förderung des sozialen Wohnungsbaus wird fortgeführt, um diese vordringlichen Wohnungsnotstände und den noch vorhandenen tatsächlichen Wohnungsbedarf zu beseitigen. Es muß endlich erreicht werden, alle Wohnungsuchenden mit guten, modernen und menschenwürdigen Wohnungen zu versorgen.

Rund 3,4 Milliarden Mark

wird das Land Hessen im nächsten Jahrzehnt nach der durchgerechneten Vorausschau seines langfristigen Investitionsplans für den Wohnungsbau aufwenden. Dieser Betrag entspricht einem Anteil von 25,1 Prozent sämtlicher Landesmittel, die in den nächsten zehn Jahren für Investitionszwecke ausgegeben werden sollen.

150 000 Neubauwohnungen

sollen innerhalb von zehn Jahren gefördert werden.

Der zweite Schwerpunkt

der öffentlichen Förderungsmaßnahmen betrifft die Modernisierung von Wohnungen, die ihrer Ausstattung nach den heutigen Ansprüchen nicht mehr genügen. Der Große Hessenplan sieht die Förderung von 50 000 Wohnungsmodernisierungen vor.

Die Stadtsanierung

gehört ebenfalls zu den Wohnungsbauprojekten des Großen Hessenplans. 30 000 Wohnungen, die durch Umwelteinflüsse (Lärm, Geruch, ungenügende Sonneneinstrahlung) unzumutbar sind, werden ersetzt.

Ferner werden 5600 Nebenerwerbsstellen

und Land- und Forstarbeitersiedlungen gefördert. Darüber hinaus sieht der Große Hessenplan Zuschüsse für Erschließungsaufgaben der Gemeinden für rund 175 000 Wohnungen vor.

Soziale Aufrüstung des Dorfes

Das Landesbauprogramm für Gemeinschaftshäuser

umfaßt das Programm „Soziale Aufrüstung des Dorfes“ und das Programm zur Förderung von Bürgerhäusern. Die „Soziale Aufrüstung des Dorfes“ ist in anderen Bundesländern und im Ausland populär geworden und wird als ein mutiger Schritt zu einer fortschrittlichen Gesellschaftspolitik bezeichnet. Aus diesem Programm werden Dorfgemeinschaftshäuser (heute in den meisten Fällen mit Mehrzweckhallen) gefördert. Das Bürgerhausprogramm begünstigt Gemeinden mit mehr als 3000 Einwohnern.

Nahezu jede siebente Gemeinde

verfügt heute über ein Gemeinschaftshaus. Ab Mitte 1966 waren 300 Dorfgemeinschaftshäuser, 35 Bürgerhäuser und zusätzlich 30 Turn-, Sport- und Spielhallen, die als Mehrzweckhallen ausgebaut sind, in Betrieb; 365 Projekte. 90 Projekte sind im Bau. Dafür hat das Land bisher rund 113 Millionen Mark als Beihilfen für Gemeinden zur Verfügung gestellt. 1966 stehen 16 Millionen Mark für Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen und Bürgerhäuser im Landesetat.

Zur Beseitigung des kulturellen Gefälles

zwischen der Stadt und dem flachen Land stellen Dorfgemeinschaftshäuser und Bürgerhäuser einen wichtigen Faktor dar. Der Ausbau der großen Landgemeinden, der Städte und der Ortsteile der großen Städte mit Gemeinschaftseinrichtungen durch das Bürgerhaus hat sich zu einer bedeutenden Aufgabe entwickelt.

Das Programm zur Förderung von Bürgerhäusern

ist 1959 gegründet worden (Dorfgemeinschaftshäuser werden in Hessen seit 1952 gebaut).

Gefördert werden:

Gemeinschaftsräume, Säle, Mehrzweckhallen, Volksbüchereien, Räume zur Jugendpflege (auch Werk- und Bastelräume), Gemeindepflegestationen, Sozialräume im Sinne von Altentagesstätten, Freizeiteinrichtungen der verschiedensten Art, Kindertagesstätten, Spielplätze, Spielanlagen und Volksparkanlagen. Im Falle der Dorfgemeinschaftshäuser werden auch Einrichtungen der Arbeitserleichterung vom Land mitfinanziert (Dorfschlachträume, Gemeinschafts-Tiefgefrieranlagen).

Die meisten Landgemeinden verbinden mit dem Dorfgemeinschaftshaus auch die Räume für die Gemeindeverwaltung (Bürgermeisteramt) und Räume für die Unterbringung von Brandschutzgeräten. Neuerdings verfügt etwa die Hälfte der Dorfgemeinschaftshäuser im Raumprogramm auch über eine Mehrzweckhalle. Da sie auch der schulischen Leibeserziehung zur Verfügung stehen, bedeuten sie einen Beitrag zur Landschulreform.

Mit diesem Programm

unterstützt das Land die Bestrebungen der Gemeinden, die den Bedürfnissen der heutigen Zeit entsprechenden sozialen und kulturellen Einrichtungen wirtschaftlich unter einem Dach zusammengefaßt zu bauen. Mit den Gemeinschaftshäusern wird auch ein wichtiger Beitrag zur Förderung des ländlichen Bauwesens geleistet.

Die Struktur der Gemeinde

wird durch ein Dorfgemeinschaftshaus oder ein Bürgerhaus wesentlich gestärkt. Nur die Gemeinde kann Eigentümerin und Trägerin eines Gemeinschaftshauses sein. Seine Einrichtungen stehen jedermann zur Verfügung. Viele Landgemeinden nutzen ihr Dorfgemeinschaftshaus auch zur Förderung des Fremdenverkehrs.

In Verbindung mit dem Großen Hessenplan

werden zur Zeit in jedem Jahr weitere 50 Dorfgemeinschaftshäuser oder Bürgerhäuser vom Land mitfinanziert. Leerstehende Schulgebäude können zu Dorfgemeinschaftshäusern und einfache Gemeindehallen zu modernen Mehrzweckhallen ausgebaut werden.

Die langfristige Investitionsplanung

in Verbindung mit dem Großen Hessenplan des Landes sieht im nächsten Jahrzehnt die Bereitstellung von 180 Millionen Mark für 500 neue Gemeinschaftshäuser vor.

Rund 600 Landgemeinden

sollen bis 1974 ein Dorfgemeinschaftshaus haben. In diesen Gemeinden wird ungefähr ein Viertel der in Landgemeinden lebenden hessischen Bevölkerung wohnen. Die Planung der neuen Dorfgemeinschaftshäuser (und auch der Bürgerhäuser) trägt dem Bedarfs-wandel Rechnung. Einrichtungen der Arbeitserleichterung sind gegenüber den Einrichtungen, die dem kulturellen und gesellschaftlichen Leben sowie der Freizeiterfüllung dienen, in den Hintergrund getreten.

In den großen Landgemeinden, den Landstädten und den Ortsteilen der Städte

wird künftig der Bau von Bürgerhäusern eine erhöhte Bedeutung haben.

Rot-Weißes

Sportförderungsprogramm

Zur Pflege von Leibeserziehung und Sport

in Schule und Verein und zur Freizeiterfüllung der gesamten Bevölkerung sind moderne Spiel- und Sportanlagen erforderlich.

Die hessischen Gemeinden und die Sportvereine

erhalten als Bauträger dieser Maßnahmen seit vielen Jahren Zuschüsse des Landes. Im besonderen Maße wird der Bau von Hallen- und Freibädern, Turn- und Sporthallen und Sportplätzen aller Art gefördert; außerdem der Bau von Sportstätten für Tennis, Wintersport, Reiten, Wassersport, Schießsport und andere Sportarten.

Für den Sportstättenbau

stellte das Land in den Jahren 1951 bis 1965 mehr als 183 Millionen Mark zur Verfügung. Von diesem Betrag entfallen auf den gemeindeeigenen Sportstättenbau einschließlich der Schulturnhallen rund 155 Millionen Mark.

Seit Inkrafttreten des Rot-Weißen-Programms

zur Förderung des Sports in Hessen hat das Land von Jahr zu Jahr seine Mittel erhöht. Dieses Landesprogramm sieht entsprechend den Empfehlungen der Deutschen Olympischen Gesellschaft und dem darauf fußenden Goldenen Plan vor, den Fehlbestand an Sportstätten innerhalb eines Zeitraumes von 15 Jahren zu beseitigen und darüber hinaus die vorhandenen Sportanlagen zu modernisieren.

Bereits mehr als ein Drittel

der im gesamten Zeitraum des Rot-Weißen Sportförderungsprogramms vorgesehenen Übungsstätten konnten in den ersten fünf Jahren der Laufzeit des hessischen Sportförderungsprogramms errichtet werden.

Diese Leistung für den Sport,

wie sie in Hessen erbracht wird, fand bei der Deutschen Olympischen Gesellschaft Lob und Anerkennung, indem sie feststellte, daß das Land Hessen über den Rahmen ihrer Empfehlungen hinaus die sportlichen Belange fördert, während andere Länder und der Bund nicht an die von der Deutschen Olympischen Gesellschaft für notwendig erachteten und ermittelten Beträge herankommen.

Hessen liegt an der Spitze aller Bundesländer

im Umfang seiner Sportförderung. Seit Inkrafttreten des Rot-Weißen Programms im Jahre 1961 bis einschließlich

1966 wurden anstatt der im Goldenen Plan vom Land Hessen geforderten 99 Millionen Mark (jährlich 16,5 Millionen Mark) rund 200 Millionen Mark für den Bau von Sportanlagen einschließlich Schulturnhallen zur Verfügung gestellt; allein im letzten Jahr wurden anstatt der nach dem Goldenen Plan vorgesehenen 16,5 Millionen Mark 37 Millionen Mark bereitgestellt.

Im nächsten Jahrzehnt

sollen nach den Zielvorstellungen des Großen Hessenplans in Hessen 493 Millionen Mark für Turn- und Sportstätten investiert werden. Damit können 56 Turn-, Sport- und Gymnastikhallen, 54 Hallenbäder und Kleinschwimmhallen, 120 Freibäder, 550 Sportplätze und etwa 200 Sportanlagen der Vereine (Kleinturnhallen, Reitanlagen, Sportplätze, Tennisplätze, Bootshäuser, Schießsportanlagen usw.) finanziert werden.

Aus Landesmitteln

sollen im einzelnen nach dem Großen Hessenplan aufgebracht werden: 58 Millionen Mark für den Bau von Sportplätzen, 54 Millionen Mark für Hallenbäder und Kleinschwimmhallen, 43 Millionen Mark für Freibäder, 20 Millionen Mark für Vereinssportanlagen und 18 Millionen Mark für Sport- und Gymnastikhallen.

Zur Verwirklichung

dieser Zielvorstellungen des langfristigen Investitionsplanes des Landes auf dem Gebiete des Sports sind im Landeshaushalt 1966 eingestellt: 17 Millionen Mark für den kommunalen Sportstättenbau und 2 Millionen Mark für den vereinseigenen Sportstättenbau. Ferner stehen im Landeshaushalt 1966 für den Bau von Schulturnhallen 17,8 Millionen Mark, für sportliche Einrichtungen in Mehrzweckhallen 5,3 Millionen Mark und für Sportplätze 2,4 Millionen Mark bereit.

Auch die allgemeine Sportförderung

wird trotz der enormen Leistungen des Landes für den Bau der verschiedensten Sportstätten wirkungsvoll berücksichtigt. Für 1966 sind daher im Landeshaushalt 5,5 Millionen Mark eingesetzt.

Zuweisungen an den Landessportbund,

ferner Beihilfen für Vereine zur Beschaffung von Sportgeräten, Durchführung von Veranstaltungen, Ehrenpreisen sowie zur Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern gehören zur allgemeinen Sportförderung des Landes Hessen, das dafür seit 1951 über 51,3 Millionen Mark zur Verfügung gestellt hat.

Die Ausbildung und Beschäftigung von Übungsleitern mit Hilfe der Landesförderung hat sich als besonders wirksam erwiesen, weil dadurch die Intensität des gesamten Sportlebens verstärkt wird.

Mittelpunktschulen und Landschulreform

Die Neuorganisation des ländlichen Schulwesens

ist dringend geboten. Soziale Gerechtigkeit und die Notwendigkeiten der gesellschaftlichen Entwicklung fordern, daß Landkinder die gleichen Bildungsmöglichkeiten erhalten wie ihre Alterskameraden in den Städten. Ziel der Landschulreform ist daher: allen Schülern einen differenzierten Unterricht in modern ausgestatteten Schulhäusern mit Fachräumen und Sportanlagen zu ermöglichen.

Nur durch Zusammenfassung der Schulen

benachbarter Gemeinden in Mittelpunktschulen kann dieses Ziel erreicht werden. 1961 verabschiedete daher der hessische Landtag das Gesetz, das den Bau von Mittelpunktschulen vorsieht.

Bereits 2134 hessische Gemeinden

haben sich zu 339 Schulverbänden zusammengeschlossen, um Mittelpunktschulen zu errichten. 153 moderne Mittelpunktschulen sind in Betrieb, 72 im Bau, 54 befinden sich in der Bauplanung.

Weitere 200 Mittelpunktschulen

werden im nächsten Jahrzehnt im Rahmen des Großen Hessenplans gebaut werden. Davon sollen 160 schon bis 1970 begonnen sein. Da in ganz Hessen höchstens 400 Mittelpunktschulen erforderlich sind, werden bis zum Jahre 1974 die meisten wenig gegliederten Schulen in Mittelpunktschulen aufgegangen sein.

Der Erfolg dieser Kulturpolitik zeichnet sich deutlich ab:

In Hessen, dem Bundesland, das zuerst die allgemeine Lehr- und Lernmittelfreiheit einführte und bahnbrechende Pionierarbeit mit seiner Landschulreform leistet, besuchen nur noch 3,7 Prozent aller Volksschüler eine einklassige, alle Schuljahrgänge umfassende Dorfschule.

Der Besuch vollausgebauter Volksschulen

wird dank der Landschulreform in Hessen eine Selbstverständlichkeit sein.

Von 100 Volksschülern

besuchten 1964 eine vollausgebaute Schule in

Hessen	62
Niedersachsen	61
Schleswig-Holstein	60
Baden-Württemberg	58
Saarland	65
Nordrhein-Westfalen	40
Bayern	29
Rheinland-Pfalz	28

285 Mark je Einwohner

wird Hessen in den nächsten zehn Jahren für die Ausbildung der Jugend im Schulbau investieren. Weit über 800 Millionen Mark der im Großen Hessenplan berechneten Investitionssumme von 2,8 Milliarden Mark für kulturpolitische Projekte sollen ausschließlich für die Volksschulen bereitgestellt werden. Damit werden die noch erforderlichen 200 Mittelpunktschulen mit 4200 Schulräumen und 200 Turnhallen gebaut werden können sowie weitere 4200 Schulräume mit 150 Turnhallen in den übrigen Volks-, Real- und Sonderschulen, die keine Mittelpunktschulen sind.

Die Gemeinden als Träger

der Mittelpunktschulen erhalten für den Bau dieser modernen Bildungsstätten vom Lande Hessen Zuschüsse, die durchschnittlich zwei Drittel der Gesamtkosten ausmachen.

Erziehung und Volksbildung

sind im Landeshaushalt ein Schwerpunkt. Die Ausgaben für diesen Zweck erreichen mit über 1,5 Milliarden Mark im Landeshaushalt 1966 einen Anteil von über 30 Prozent. Das bedeutet: Im Lande Hessen werden von jedem Einhundert-Markschein 30 Mark für kulturelle Zwecke ausgegeben.

Rund 925 Millionen Mark

gab das Land seit der Währungsreform den Gemeinden und Kreisen an verlorenen Zuschüssen für Schulbauten. Im Landeshaushalt 1966 sind für kommunale Schulbauten Investitionshilfen im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs in Höhe von 198 Millionen Mark eingestellt.

Ausbau der Hochschulen

Soziale Sicherheit und Erhöhung des Lebensstandards

werden in der Zukunft mehr denn je vom Stand der Technik und des Wissens abhängen. Eine gute Ausbildung wird künftig noch wichtiger sein als heute. Kein Staat, der sich in Freiheit behaupten will, kann auf seine Begabungsreserven verzichten.

Forscher, Wissenschaftler, Techniker von morgen

sitzen heute auf der Schulbank. Das Land Hessen hat daher schon in den letzten Jahren sein gesamtes Schulwesen so ausgebaut, daß es im Verhältnis zur Größe des Landes und seiner Bevölkerung auf Bundesebene überdurchschnittlich ist.

Dieser Ausbau wird fortgesetzt

im Rahmen des Großen Hessenplans, wobei durch Mittelpunktschulen und Landschulreform die Voraussetzungen für einen verstärkten Besuch der weiterführenden Schulen geschaffen werden. Die Zahl der Gymnasiasten soll in den nächsten zehn Jahren nochmals um 20 Prozent angehoben werden.

Die Zahl der Abiturienten

und Schüler an weiterführenden Schulen übersteigt in Hessen weit den Bundesdurchschnitt. Auf je 100 Personen im Alter von 19 bis unter 22 Jahren kommen — Statistik von 1964 — in Hessen 9,8, in Niedersachsen 8,1, in Rheinland-Pfalz 7,2, in Nordrhein-Westfalen und Schleswig-Holstein je 7,0, in Bayern 6,9, in Baden-Württemberg und im Saarland je 6,8 Abiturienten.

Nicht der Geldbeutel, sondern die Fähigkeit

muß für den Abiturienten entscheidend sein, wenn er sich zum Hochschulstudium entschließt. Hessen hat als erstes Bundesland den Studierenden an seinen drei Hochschulen und an seiner Technischen Hochschule volle Unterrichtsgeldfreiheit gewährt. Die Zahl der Studierenden stieg von 11 718 im Wintersemester 1950/51 auf 29 659 im Wintersemester 1965/66 an den hessischen Hochschulen.

Der sorgfältige Wiederaufbau der Hochschulen

schuf mit die Grundlagen für diese positive Entwicklung. Dabei ist Hessen in den letzten Jahren beim Ausbau und der Erweiterung seiner wissenschaftlichen

Hochschulen noch über die Empfehlungen des Wissenschaftsrates hinausgegangen.

Aufwendungen des Landes für seine Hochschulen

1950: 29,4 Millionen DM (4,4 Millionen Bauausgaben)

1959: 98,0 Millionen DM (18,4 Millionen Bauausgaben)

1963: 230,6 Millionen DM (57,9 Millionen Bauausgaben)

1966: 355,9 Millionen DM (94,3 Millionen Bauausgaben)

Um mehr als das Zwölfwache

haben sich die Leistungen des Landes für seine wissenschaftlichen Hochschulen gegenüber 1950 erhöht.

Den fortschrittlichen Ausbau

der Universitäten spiegeln nicht nur die aufgewandten Millionenbeträge wider. Auch die Zahl der Lehrstühle wurde erhöht, und zwar von 262 im Jahre 1950 auf 603 im Jahre 1965. Im gleichen Zeitraum stieg die Zahl der wissenschaftlichen Assistenten von 460 auf 2070, der Gesamtpersonalbestand der Hochschulen einschließlich der Kliniken von 3050 auf 10 220.

Im kommenden Jahrzehnt

wird der Ausbau der hessischen Hochschulen im Rahmen des Großen Hessenplans konsequent fortgeführt werden. Nach dem langfristigen Investitionsplan des Landes sollen dafür bis 1974 allein aus Landesmitteln 1172 Millionen Mark aufgebracht werden.

Neue Arbeitsplätze und Hörsaalplätze

können damit geschaffen werden, so daß diese Erweiterungsmaßnahmen praktisch Neubauten gleichen. Mit der Aufbringung dieser erheblichen Mittel will das Land Hessen nicht nur für einen rechtzeitigen Ausbau seiner Universitäten sorgen, damit später auch die größere Zahl von Abiturienten ausreichende Ausbildungsmöglichkeiten hat, sondern darüber hinaus wird auch ein wesentlicher Beitrag für die Existenzsicherung der freien Welt geleistet.

Der Ausbau der Hochschulen im einzelnen

sieht nach den Zielvorstellungen des Großen Hessenplans vor: 1760 neue Arbeitsplätze an der Universität Marburg, 2030 Hörsaal- und 5180 Arbeitsplätze an der Universität Gießen, 3450 Hörsaal- und 7460 Arbeitsplätze an der Universität Frankfurt und 610 Hörsaal- und 3090 Arbeitsplätze an der Technischen Hochschule Darmstadt. (Bei den Zahlen für Gießen und Frankfurt sind die Hochschulen für Erziehung mit inbegriffen.)

Ausbau der beruflichen Schulen

Mechanisierung, Technisierung, Automatisierung

bewirken in unserer modernen Industriegesellschaft einen Strukturwandel, der nicht nur das Berufsgefüge verändert, sondern auch erhöhte Anforderungen an eine zeitgemäße Berufsausbildung stellt.

Menschliche und berufliche Qualifikation

werden daher heute und in Zukunft in der Arbeitswelt erhöhte Bedeutung haben. Der Nachwuchs muß deshalb so ausgebildet werden, daß er nicht nur über bestimmte berufliche Kenntnisse und Fertigkeiten verfügt, sondern er muß auch genügend Verständnis für die vielschichtigen Zusammenhänge in der Wirtschaft sowie geistige Wendigkeit und Anpassungsfähigkeit besitzen, um in einer komplizierter werdenden, in ständigem Wandel befindlichen Arbeitswelt erfolgreich bestehen zu können.

Die beruflichen Schulen

bedürfen daher einer Erweiterung und Intensivierung des Unterrichts. Der Große Hessenplan sieht im kommenden Jahrzehnt die Schaffung von annähernd 2000 Schulräumen an den Berufs-, Berufsfach- und Fachschulen sowie den Höheren beruflichen Lehranstalten (ohne Ingenieur- und Technikerschulen) mit einem Gesamtaufwand von 320 Millionen Mark vor. Zur Verwirklichung dieser notwendigen Investitionen will das Land nach dem langfristigen Investitionsplan bis 1974 einen Betrag von 208 Millionen Mark aufwenden.

Die Größenordnung im finanziellen Bereich

läßt erkennen, daß der weitere Ausbau des beruflichen Schulwesens zu den Schwerpunkten der Kulturpolitik des Landes zählt.

Bis zum Jahre 1974

sollen nach dem Großen Hessenplan die beruflichen Schulen (ohne Techniker- und Ingenieurschulen) über 4900 Unterrichts-, Werkstatt-, Labor- und Demonstra-

tionsräume verfügen. Das ist fast die Hälfte mehr als heute.

Vielseitig ausgebildete pädagogische Kräfte

sind für bessere Ausbildung an den beruflichen Schulen ebenso erforderlich wie moderne Unterrichtsräume. Daher sieht der langfristige Investitionsplan des Landes Hessen auch den Bau von sechs Studienseminaren für berufliche Schulen und eines berufspädagogischen Fachinstituts vor.

Techniker und Ingenieure

werden zukünftig in noch stärkerem Ausmaße als bisher im Produktionsprozeß benötigt.

Drei neue Ingenieurschulen

sowie zwei Ersatzbauten sollen daher nach den Zielvorstellungen des Großen Hessenplanes gebaut werden. Einschließlich der Erweiterung der bestehenden Ingenieurschulen und der Verbesserung ihrer Laborausrüstungen hat das Land in den nächsten zehn Jahren dafür 151 Millionen Mark vorgesehen.

Neue Technikerschulen

werden weitere 2000 Ausbildungsplätze in sechs staatlichen und kommunalen Anstalten schaffen. Dafür wird Hessen 23 Millionen Mark im Rahmen des Großen Hessenplans zur Verfügung stellen.

Die Zahl der Ausbildungsplätze

an den hessischen Technikerschulen wird dadurch 1974 mehr als zweieinhalbmals so hoch sein wie 1964. Während jetzt noch rund drei Ausbildungsplätze auf tausend junge Männer zwischen 18 und 30 Jahren in Hessen kommen, werden es 1974 neun Ausbildungsplätze sein!

Das berufliche Bildungswesen

ist von großer Bedeutung für die soziale Existenz der einzelnen Arbeitskräfte und für das weitere Wachstum der Wirtschaft.

Für das gesamte berufliche Schulwesen

sind nach dem Großen Hessenplan 515 Millionen Mark erforderlich. Die vorgesehene Landesbeteiligung: 389 Millionen Mark. Das bedeutet: Drei Viertel aller Maßnahmen für das berufliche Schulwesen finanziert das Land Hessen.

Hessen-Jugendplan

Der Jugendplan des Landes Hessen

wurde 1958 von der Landesregierung beschlossen und erstrebt die wirksame Förderung der Jugendwohlfahrt und die Verstärkung der öffentlichen Jugendhilfe durch rechtsordnende, organisatorische und finanzielle Maßnahmen des Landes. Er kommt der gesamten Jugend, sowohl der organisierten als auch der nichtorganisierten, zugute. Der Hessen-Jugendplan wird auf Grund besonderer fachlicher Teilpläne durchgeführt und ist mit seinen langfristigen Investitionsprojekten wichtiger Bestandteil des Großen Hessenplans.

Die sichtbaren Erfolge der Landesleistungen

für die gesamte Jugendpflege spiegeln sich wider in der Errichtung, dem Ausbau und der Modernisierung von 880 Jugendheimen und Jugendräumen, 65 Kreisjugendheimen und Heimen der offenen Tür, 68 zentralen Schulungsheimen und überörtlichen Heimen der Jugendverbände, im Bau von 1385 Kinderspielplätzen und 26 Jugendbildungseinrichtungen.

188 000 Kindern aus sozialschwachen Bevölkerungskreisen

wurde die Teilnahme an Maßnahmen der Jugend-erholungspflege und rund 745 000 Kindern und Jugendlichen an Fahrten und Lagern durch den Hessen-Jugendplan ermöglicht.

Über 120 Millionen Mark

wurden von 1958 bis 1965 durch den Hessen-Jugendplan bereitgestellt. 1966 sind es 26,7 Millionen Mark. Der erste Jahresförderungsplan sah 1958 rund 5,9 Millionen Mark vor. Also eine stete Steigerung, die der wachsenden Bedeutung der gesamten Jugendhilfe entspricht und die Tatsache rechtzeitig berücksichtigt, daß sich der Anteil der Jugendlichen an der Gesamtbevölkerung Hessens in den nächsten zehn Jahren um 15 Prozent erhöhen wird.

Jugendförderung duldet keinen Aufschub,

denn es ist von entscheidender Bedeutung für die Zukunft unserer Gesellschaft, daß für die junge Generation die Voraussetzungen für eine bestmögliche Entfaltung ihrer Anlagen und Fähigkeiten und für ihre Heranbildung zu selbständig und verantwortlich handelnden

Persönlichkeiten innerhalb unserer staatlichen Gemeinschaft geschaffen werden. Als solche Voraussetzungen sind deshalb Einrichtungen für die Jugend wie Spielplätze, Kindergärten, Jugendheime und Erholungseinrichtungen erforderlich.

Der Große Hessenplan

ist als Instrument langfristiger Investitionsplanung die Grundlage für rechtzeitige, vorausschauende Maßnahmen zur Jugendhilfe und deren Finanzierung. Im nächsten Jahrzehnt sollen vom Land dafür 278 Millionen Mark bereitgestellt werden. Damit können die bisherigen Leistungen auf diesem Gebiet wesentlich vermehrt und noch verbessert werden.

Investitionen des kommenden Jahrzehnts:

Projekte für die Jugend im Großen Hessenplan	Landesmittel in Millionen Mark
720 Kindertagesstätten mit 44 500 Plätzen und Modernisierung bestehender Einrichtungen	89
2500 Kinderspielplätze	25
650 örtliche Jugendheime	17
50 überörtliche Jugendheime	8
22 neue Jugendherbergen, 65 neue Wanderheime sowie 50 Erweiterungsbauten	29
4400 Plätze in Ferienerholungseinrichtungen	29
50 Familienferienheime und -dörfer	25
2800 Plätze in neuen Dauerheimen für Kinder und Jugendliche und 100 Modernisierungsbauten	49
390 Plätze in Wohnheimen der Jugendhilfe	5
2 Zentren für Familien- und Jugendhilfe	2
Insgesamt	278

Umfassende Förderung der Jugendeinrichtungen

erstrebt: Keine Stadt und kein Dorf mehr ohne ausreichende Kinderspielplätze; Heime und Räume für die Jugendarbeit; Steigerung der Plätze in Kindertagesstätten um 45 000, so daß Gesamtplatzzahl mit 130 000 schon 1974 um die Hälfte höher ist als heute, damit für jedes zweite Kind zwischen drei und sechs Jahren ein Kindergartenplatz (gegenwärtig bereits jedes dritte Kleinkind)!

Gesundheitswesen

Des Menschen höchstes Gut ist die Gesundheit;

sie zu erhalten ist eine der wichtigsten Aufgaben eines fortschrittlichen Staates. Die Hessische Landesregierung mißt daher der vorbeugenden Gesundheitspflege ebenso großen Wert bei wie der Krankenversorgung; denn: Vorbeugen ist besser als heilen.

Eine ganze Reihe vorbeugender Maßnahmen

wird daher seit Jahren in Hessen auf Staatskosten durchgeführt:

1. Gesundheitsfürsorge für Mutter und Kind

(Verbesserung der Frühgeburtenbetreuung zur Senkung der Säuglings- und Müttersterblichkeit; Voruntersuchungen bei Schwangeren; Untersuchungen zur Früherfassung an angeborenen Stoffwechselanomalien; Rachitisbekämpfung in der Mütterberatung; Maßnahmen zur Verbesserung der Arbeitsmöglichkeiten der Hebammen);

2. Gesundheitsfürsorge für Kinder und Jugendliche

(Landesförderungsprogramm für Jugendzahnpflege 1959 eingeführt, heute in allen Kreisen Jugendzahnärzte);

3. Tuberkulosenfürsorge

(kostenlose Röntgenschirmbilduntersuchungen, im letzten Jahr 540 000 Aufnahmen);

4. Geschwulsterkrankungsfürsorge

(Hessen unterhält 11 Krebsberatungsstellen);

5. Gesundheitserziehung

(Hessische Arbeitsgemeinschaft für Gesundheits-erziehung, Sitz Marburg, durch erfolgreiche Arbeit inzwischen in anderen Bundesländern als Modell);

6. Gesundheitsschutz

(Impfungen als Seuchenvorbeugung; Schluckimpfaktionen gegen Kinderlähmung, dadurch im letzten Jahr in Hessen nur noch 7 Poliofälle).

Ausbau und Modernisierung des Krankenhauswesens

sind wichtige Maßnahmen der Gesundheitssicherung. Hessen hat von Jahr zu Jahr steigende Landesmittel für den Neu- und Ausbau der Krankenhäuser zur Ver-

fügung gestellt. Von 1951 bis 1965 einen Betrag von rund 285 Millionen Mark. Im Landeshaushalt 1966 stehen 66,6 Millionen Mark zur Förderung des Krankenhauswesens.

Rund eine Dreiviertelmilliarde Mark

soll im Rahmen des Großen Hessenplans im nächsten Jahrzehnt aus Mitteln des Landes für das Gesundheits- und Hygienewesen bereitgestellt werden.

Kernstück dieser Investitionsvorhaben

ist der Krankenhausplan, der vorsieht, den Bürgern in jedem Teil des Landes in erreichbarer Nähe ein Krankenhaus mit allen unbedingt notwendigen Fachabteilungen zur Verfügung zu stellen.

Das finanzielle Schwergewicht

des langfristigen Investitionsplans liegt daher bei den Maßnahmen zur Verbesserung des Gesundheitswesens auf der Versorgung der Kranken. Bis 1974 soll ein Versorgungsgrad von sieben Krankenhausbetten auf tausend Einwohner erreicht werden.

7800 neue Betten

in Krankenhäusern für Akutkranke sollen in den nächsten zehn Jahren mit einer Landesbeteiligung von 400 Millionen Mark geschaffen werden. Weitere 40 Millionen Mark dienen der Modernisierung von Krankenhäusern und nochmals 58 Millionen Mark den Fachkrankenhäusern.

Ausreichender Nachwuchs an Pflegepersonal

ist eine wichtige Voraussetzung für eine gesicherte Krankenversorgung. Das Land Hessen unterstützt daher seit Jahren die Krankenhausträger in ihren Bemühungen. Im Haushalt 1966 stehen 1,9 Millionen Mark als Zuschüsse für Schwesternschulen bereit.

Schwestern- und Personalwohnheime

mit insgesamt 9600 Plätzen sollen außerdem mit einer Landesbeteiligung von 96 Millionen Mark nach den Zielvorstellungen des Großen Hessenplans bis 1974 gebaut werden.

Die Gemeindekrankenpflegestationen

als Mittler zwischen Patient, Hausarzt und Klinik sowie die Gesundheitsämter sollen ebenfalls weiter verbessert und noch moderner ausgestattet werden. Mit den dafür im Großen Hessenplan vorgesehenen 35 Millionen Mark werden die Ausgaben für die Krankenhäuser sinnvoll ergänzt.

Hessischer Sozialplan für alte Menschen

Zu den Schwerpunkten hessischer Landespolitik

gehört der Sozialplan für alte Menschen, der 1960 angelaufen ist und bei dessen Durchführung der federführende Minister für Arbeit, Volkswohlfahrt und Gesundheitswesen eng mit den Gemeinden, Gemeindeverbänden und Verbänden der freien Wohlfahrtspflege zusammenarbeitet.

Das moderne Industriezeitalter

mit dem Trend zur Verstädterung, die Zunahme der Frauenerwerbstätigkeit, aber auch die höhere Lebenserwartung der Menschen haben Strukturwandlungen bewirkt, die es erforderlich machen, die Hilfe und Fürsorge für die ständig wachsende Zahl der alten Menschen auszubauen und wesentlich zu verstärken.

Drei Hauptaufgaben

stellen sich dem Sozialplan für alte Menschen:

1. Programm für den Bau neuer und zeitgemäßer Heime aller Typen – vom Altenwohnheim über das Altenheim bis zum Pflegeheim;
2. Programm zur Modernisierung und Verschönerung schon bestehender Alten- und Pflegeheime und
3. Förderung von Maßnahmen der „Offenen Altenhilfe“, das heißt: der Hilfe für alte Menschen außerhalb von Heimen.

Unterbringung in Heimen

ist für die alten Menschen das vordringlichste Problem. Die 1960 beim Anlaufen des Sozialplans für alte Menschen vorhandenen rund 300 Alten- und Pflegeheime mit etwa 15 000 Plätzen reichen nicht aus, um die vielen alten Menschen aufzunehmen, die der Betreuung in solchen Heimen bedürfen.

Der Mensch, der ein Leben lang gearbeitet und seine Pflicht getan hat, darf in seinem Alter weder in Not geraten noch in der Einsamkeit verkümmern; er hat ein wohlverdientes Recht auf ein geborgenes Dasein in der Gemeinschaft.

Die Landesregierung setzte sich zum Ziel:

innerhalb von fünf Jahren 10 000 neue Altenheimplätze zu schaffen. Das war 1960! Ende 1965 war bereits der Neubau von über 11 000 Heimplätzen sichergestellt.

Über hundert Millionen Mark

wendete das Land Hessen von 1960 bis 1965 im Rahmen des Sozialplans für alte Menschen auf. Damit wurde nicht nur der Neubau von 11 000 Heimplätzen sichergestellt, sondern auch 60 Altentagesstätten und sieben Altenferienheime konnten geschaffen sowie Modernisierungsmaßnahmen in den meisten hessischen Altenheimen durchgeführt werden.

Anerkennung in Fachkreisen

blieb dem Hessischen Sozialplan für alte Menschen nicht versagt. Hessens vorbildliche Sozialpolitik mit dem zeitgemäßen Sozialplan für alte Menschen ist inzwischen zum Vorbild für ähnliche Maßnahmen in anderen Bundesländern geworden.

Erholungsurlaub ist auch im Alter kein Luxus,

aber er kann für alte Menschen zum Problem werden, wenn die Rente dazu nicht ausreicht. Seit 1962 stellt Hessen daher im Landeshaushalt auch Mittel für die Altenerholung bereit und konnte in den letzten vier Jahren 23 000 minderbemittelten alten Mitbürgern sorgenfreie Ferienwochen ermöglichen.

Die sichtbaren Erfolge des Sozialplans

sind für die Landesregierung ein Ansporn, auch in der Zukunft das Mögliche für die alten Mitmenschen zu tun. Dabei gilt es nicht nur, den bestehenden Bedarf an Altenheimplätzen zu decken, sondern auch rechtzeitig vorzusorgen für die kommenden Jahre, in denen sich dank der höheren Lebenserwartung der Anteil der alten Menschen an der Gesamtbevölkerung wesentlich erhöht. Wissenschaftliche Untersuchungen haben ergeben, daß im nächsten Jahrzehnt die Zunahme der über 65jährigen in Hessen über fünfmal so groß ist wie die der erwerbsfähigen Bevölkerung.

Im Großen Hessenplan

findet diese Erkenntnis ihre Berücksichtigung. Der langfristige Investitionsplan sieht deshalb bis 1974 die Aufwendung von 369 Millionen Mark aus Landesmitteln vor. Davon sind 310 Millionen Mark für die Schaffung weiterer 14 000 Plätze in Heimen für alte Menschen bestimmt, 34 Millionen Mark zur Modernisierung von 400 Heimen und 6 Millionen Mark für 100 Einrichtungen der „Offenen Altenhilfe“.

Wasserwirtschaft

Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung

sind heute die Kernprobleme der Wasserwirtschaft.

Bevölkerung, Industrie und Landwirtschaft

müssen mit mengen- und gütemäßig ausreichendem Trink- und Betriebswasser versorgt werden. Der Ausbau von Wasserversorgungsanlagen wurde daher in Hessen in den vergangenen zwei Jahrzehnten mit besonderem Nachdruck gefördert.

Zentrale Wasserversorgungsanlagen

für die Gemeinden, die bisher nicht zentral versorgt waren, wurden vorrangig behandelt. Heute bestehen zentrale Wasserversorgungsanlagen für 2610 Städte und Gemeinden, das sind 96,7 Prozent der hessischen Gemeinden, an die 99,6 Prozent der gesamten hessischen Bevölkerung angeschlossen sind.

Über 500 Wasserversorgungsanlagen

wurden seit Kriegsende in Hessen neu gebaut. 470 Anlagen von 1945 bis 1962 und 40 Anlagen von 1963 bis 1965. Im Jahr 1966 werden rund 210 Maßnahmen auf dem Gebiet der Wasserversorgung durchgeführt.

Der derzeitige Stand der Wasserversorgungsanlagen

in Hessen ermöglicht weitgehend eine einwandfreie Trink- und Betriebswasserversorgung aller Versorgungsnehmer. Hinsichtlich der zentral versorgten Gemeinden steht Hessen mit an der Spitze im ganzen Bundesgebiet. Während in Hessen 96,7 Prozent der Gemeinden zentral versorgt werden, haben im gesamten Bundesgebiet nur etwa 70 Prozent aller Städte und Gemeinden zentrale Wasserversorgungsanlagen.

Eine steigende Abwasserbelastung

ergibt sich aus dem Anwachsen der Bevölkerung und der industriellen Produktion. Die anfallenden Abwässer müssen so beseitigt bzw. geklärt werden, daß die Verunreinigung der Wasserläufe nicht zu einer Gefahr für die Gesundheit von Mensch und Tier wird. Die Behandlung des Abwassers ist daher eine der wichtigsten Aufgaben der Wasserwirtschaft.

Im ersten Nachkriegsjahrzehnt

stand verständlicherweise die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung im Vordergrund. 1955 gab es in

Hessen nur 62 Gemeinden, die ihre Abwasser in Kläranlagen behandelten. Von diesen kommunalen Kläranlagen genügten aber nur 33 (für sieben Prozent der Gesamtbevölkerung Hessens) den gestellten Anforderungen.

Mit dem Bau von Kläranlagen

wurde daher 1955 intensiv begonnen. Bis 1962 waren für 190 Gemeinden ordnungsgemäße Kläranlagen erstellt. Von 1963 bis 1965 kamen weitere 65 Kläranlagen hinzu. Insgesamt haben heute 360 Städte und Gemeinden ausreichende Anlagen, in denen das Abwasser von rund 2,9 Millionen Einwohnern behandelt wird.

Eine ordnungsgemäße Kanalisation

hatten 1955 nur 325 Städte und Gemeinden mit 2,5 Millionen Einwohnern. Heute haben 1500 hessische Städte und Gemeinden mit 3,5 Millionen Einwohnern, das sind 70 Prozent der Gesamtbevölkerung, geordnete Kanalisationsanlagen.

Im Großen Hessenplan

wird der Wasserwirtschaft eine besondere Bedeutung beigemessen. Das ergibt sich daraus, daß im nächsten Jahrzehnt allein aus Landesmitteln 725 Millionen Mark investiert werden sollen. Dabei bilden auch im langfristigen Investitionsplan des Landes die Abwassermaßnahmen den Schwerpunkt der wasserwirtschaftlichen Maßnahmen.

Kläranlagen mit zentralem Charakter

werden vorwiegend vom Land gefördert, weil damit ein optimaler Nutzeffekt und auch eine bessere Wirtschaftlichkeit erzielt wird. Waren bisher etwa 350 Gemeinden an eine Kläranlage angeschlossen, so werden es in zehn Jahren 1200 Gemeinden sein. Damit wird durch wasserwirtschaftliche Maßnahmen im Rahmen des Großen Hessenplans künftig das Abwasser aus Städten und Gemeinden, in denen 75 Prozent der gesamten hessischen Bevölkerung wohnen, so behandelt sein, daß es unbedenklich in Gewässer eingeleitet werden kann.

Wasserwirtschaft und Landwirtschaft

stehen in engem Zusammenhang, wenn es um Fragen der Be- und Entwässerung geht. So sollen nach den Zielvorstellungen des Landesentwicklungsplans bis 1974 weitere 6000 Hektar Beregnungsanlagen erhalten, und 16 000 Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche sollen durch Dränungen entwässert werden.

Landwirtschaft

Die Grundlagen der Landbewirtschaftung

haben sich in den letzten Jahren und Jahrzehnten nachhaltig verändert. Während Städte und Dörfer größer werden, die Bevölkerungszahl zunimmt, wird einerseits die für die Landwirtschaft zur Verfügung stehende Nutzfläche kleiner, andererseits nimmt infolge des technischen Fortschritts die Zahl der notwendigen Arbeitskräfte in der Landwirtschaft ab bei gleichzeitigem ständigen Wachstum der landwirtschaftlichen Produktion.

Von diesem umfassenden Wandel

werden auch die Funktionen der Landwirtschaft betroffen. Es steht nicht mehr die Versorgung der Gesamtbevölkerung mit ausreichenden Nahrungsmitteln allein im Vordergrund, sondern neue Aufgaben gewinnen immer mehr an Bedeutung:

Erhaltung der Kulturlandschaft; wirtschaftliche, soziale und kulturelle Stärkung ländlicher Gebiete als Lebensraum der ländlichen und Erholungsraum der städtischen Bevölkerung.

Hessen entwickelte ein neues agrarpolitisches Leitbild,

das den Beitrag der Landwirtschaft zum Gemeinwohl in den Vordergrund stellt und in dem Bauer und Landarbeiter ihren festen und wichtigen Platz in unserer Gesellschaft haben.

Auf dieses Leitbild

sind vier Gruppen von Förderungsmaßnahmen des Landes Hessen ausgerichtet:

1. Technische Aufrüstung des Dorfes;
2. Verbesserung der Agrarstruktur;
3. Regionale differenzierte Verbesserung der Produktionsgrundlagen;
4. Soziale und kulturelle Förderung.

1. Technische Aufrüstung des Dorfes

Auch in der modernen Landwirtschaft muß die „Technik“ den Menschen dienstbar gemacht werden. Bei der gesellschaftspolitischen vorteilhaften kleinbäuerlichen Struktur unseres Landes kann dieses Ziel nur durch Kooperation und Integration erreicht werden.

Die gemeinsame Maschinenhaltung

mit großzügigen Finanzierungshilfen des Landes Hessen ermöglicht den Bauern eine rationellere Wirtschaftsweise in Feld und Hof. Diese „technische Aufrüstung“ des Dorfes ist eine der vordringlichsten Aufgaben des Landes, weil sie dazu beiträgt, die hessische Landwirtschaft auf dem internationalen Markt wettbewerbsfähig zu erhalten. Bis Ende 1965 wurden 6360 Gemeinschaftsvorhaben gefördert. Landmaschinen im Werte von 158 Millionen DM konnten beschafft werden. Weitere 5000 solcher Zusammenschlüsse sollen im „Großen Hessenplan“ bis 1974 gefördert werden.

2. Verbesserung der Agrarstruktur

Das Programm „Verbesserung der Agrarstruktur“ wird durch drei Schwerpunkte gekennzeichnet:

- die Modernisierung der Höfe,
- die Umgestaltung der Wirtschaftsfläche,
- der Ausbau der Wirtschaftswege.

Aussiedlung und Althofsanierung

sind die Möglichkeiten zur Modernisierung der Bauernhöfe. Der langfristige Investitionsplan des Landes sieht in den nächsten 10 Jahren die Bereitstellung von 392 Millionen DM aus Landesmitteln für 4900 Aussiedlerhöfe und von 376 Millionen DM für die Sanierung von 8600 Bauernhöfen vor.

Die Flurbereinigung

ist das wirksamste Instrument zur Umgestaltung der Wirtschaftsfläche. Die Flurbereinigung führt zu beachtlichen Ertragssteigerungen, vermindert den Arbeitsaufwand und erleichtert den rationelleren Einsatz von modernen Maschinen und Geräten. Die Erstbereinigung wird in absehbarer Zeit im wesentlichen abgeschlossen sein und die Zweitbereinigung wird gleichzeitig fortgesetzt. Insgesamt 275 000 Hektar sollen nach den Zielvorstellungen des Großen Hessenplans mit einem Aufwand von 388

Millionen Mark an Landesmitteln flurbereinigt werden.

Der Ausbau der Wirtschaftswege

wird verstärkt fortgesetzt. Wurden in den letzten zehn Jahren 8500 km ausgebaut, so werden es in den nächsten zehn Jahren 11 500 km sein.

3. Regional differenzierte Verbesserung der Produktionsgrundlagen

Die Entwicklung der Landwirtschaft

erfordert in steigendem Maße eine Anpassung an die natürlichen Produktionsbedingungen. Insbesondere in den „hessischen Mittelgebirgen“ bringt die Ungunst des Klimas besondere Anpassungsschwierigkeiten. Deshalb ist das seit 1959 durchgeführte Förderungsprogramm

Höhenlandwirtschaft

in den „Großen Hessenplan“ aufgenommen worden. Bis 1965 sind über 14 Millionen DM Beihilfen und 2,3 Millionen DM Landesdarlehen für diesen Zweck bereitgestellt worden.

In den klimatisch begünstigten Landesteilen Hessens ist dagegen die Ausdehnung der Sonderkulturen erforderlich. Der „Gemeinschaftsobstbau“ und der Ausbau der „Winzergenossenschaften“ werden daher weiterhin gefördert werden.

4. Soziale und kulturelle Förderung

Die Rationalisierung der hessischen Landwirtschaft

und die Verbesserung der Agrarstruktur können nur dann erfolgreich betrieben werden, wenn die Aufnahme der sich ständig steigenden Agrarproduktion zu angemessenen Preisen garantiert oder durch Einkommensübertragung ein „angemessenes Agrareinkommen“ gesichert ist.

Das Land Hessen erwartet,

daß die Bundesregierung in stärkerem Maße den Folgen Rechnung trägt, die sich aus der „EWG-Agrarpolitik“ ergeben. Der Arbeit in der Landwirtschaft muß ein angemessener Ertrag gesichert werden. Ebenso wird das Land Hessen mit allem Nachdruck darauf hinwirken, daß durch einen „Sozialplan“ der Bundesgesetzgebung dem Bauern und seinen Mitarbeitern ein ausreichender

Schutz gegen Krankheit, Unfall, Invalidität und Alter

gewährt wird. Mit aller Härte wird sich das Land Hessen gegen Bestrebungen wenden, den Arbeiterbauern oder den Zuerwerbslandwirt von den Förderungsmaßnahmen des „Grünen Planes“ auszuschließen. Die Kleinbauern aus diesen Bereichen tragen genauso zum Gemeinwohl bei wie die Bauern aus den Vollerwerbsbetrieben.

Das Land Hessen wird weiterhin

seinerseits dazu beitragen, die sozialen und kulturellen Bedingungen der Bauern und Landarbeiter zu verbessern.

Die Einrichtungs- und Ausstattungshilfe

sowie der Eigenheimbau für Landarbeiter werden fortgesetzt, die Familienhilfe auf dem Lande, der Betriebsshelfereinsatz, das Erholungs- und Freizeitheim für Bäuerinnen, die Landvolkhochschulen und die staatsbürgerlichen Lehrgänge für Land- und Forstarbeiter werden weiterhin großzügig gefördert werden.

Die Förderung des Wettbewerbs

„Unser Dorf soll schöner werden“, der kulturellen Aufrüstung des Dorfes, des Ausbaues der „Naturparke“ sowie der Aktion „Ferien auf dem Bauernhof“ wird bewußt fortgesetzt werden.

Kommunaler Finanzausgleich I

— Schlüsselzuweisungen —

Die zwingende Notwendigkeit des Finanzausgleichs

ergibt sich aus der unterschiedlichen Steuerkraft der einzelnen Städte und Gemeinden. Ausgleich muß das Gefälle des Steueraufkommens mildern und dadurch angegliche Lebensbedingungen in allen Landesteilen schaffen.

Gemeinden mit guter und mit schwacher Steuerkraft

gibt es in allen Bundesländern. Doch sind in der föderativen Bundesrepublik die Methoden des Finanzausgleichs uneinheitlich und teilweise nicht miteinander vergleichbar wegen des verschiedenartigen Verwaltungsaufbaues.

Hessens kommunaler Finanzausgleich

ist vorbildlich, weil er nicht nur die soziale Funktion des Ausgleichs zwischen den Gemeinden erfüllt, sondern auch die echte Selbstverwaltung der Kommune stärkt und ihnen die dazu erforderlichen Mittel gesetzlich gewährleistet. Die Gemeinden in Hessen sind daher keine Bittsteller, sondern echte Partner des Landes.

Die Schlüsselzuweisungen an Gemeinden und Kreise

sind als allgemeine Deckungsmittel für die Kommune von besonderer Bedeutung: sie stocken die eigene Steuerkraft zu einer weit höheren und leistungsfähigeren Finanzkraft auf.

Die vom Land bereitgestellte Schlüsselmasse

hat sich innerhalb eines Jahrzehnts fast versechsfacht. Waren es 1956 bei der Einführung des Steuerverbundes 78 Millionen Mark, so fließen 1966 den Gemeinden und Gemeindeverbänden 418 Millionen Mark an Schlüsselzuweisungen zu.

Trotz dieser ganz erheblichen Steigerung machen die Schlüsselzuweisungen nur rund vier Zehntel der Gesamtleistungen aus, die das Land Hessen für seine Gemeinden erbringt.

Die Kritik der hessischen Opposition

richtet sich — bei Anerkennung der Gesamtleistungen

des Landes für seine Gemeinden — gegen den Anteil der Schlüsselmasse, der ihr angesichts der enorm wichtigen Investitionshilfen zu gering erscheint, zumindest behauptet sie dies, und muß sich dabei von CDU-regierten Bundesländern belehren lassen, daß der hessische Finanzausgleich fortschrittlich und besser ist.

Das Beispiel Bayerns ist dafür typisch:

Dieses Bundesland weist seinen Kommunen seit 1965 bei einem Verbundsatz von 15,5 Prozent Schlüsselzuweisungen in Höhe von 12,5 Prozent der dem Land verbleibenden Einkommensteuer zu. Bis 1962 betrug der Verbundsatz sogar nur 10,5 Prozent. In Hessen hingegen wurde der Verbundsatz bereits bei der Einführung des Einkommensteuerverbunds 1956 zugunsten der Gemeinden auf 18,5 Prozent festgelegt und in den folgenden Jahren auf 21 Prozent und in diesem Jahre auf 23 Prozent erhöht. Das ergibt in diesem Jahre eine Einkommensteuerverbundsmasse in Hessen von 590 Millionen Mark. Davon fließen 418 Millionen Mark als Schlüsselzuweisungen an die Gemeinden. Die restlichen Mittel gibt Hessen den Gemeinden in Form von Zweck- und Bedarfszuweisungen (72,7 Millionen Mark) und Investitionshilfen (100 Millionen Mark). Bayern hingegen gibt — und das stellt die hessische Opposition als vorbildlicher hin — fast die gesamte Einkommensteuerverbundsmasse als Schlüsselzuweisungen an seine Gemeinden weiter. Würde Hessen genau so verfahren, dann ergäbe sich folgendes: die 418 Millionen Mark Schlüsselzuweisungen aus dem Einkommensteuerverbund könnten gar nicht geleistet werden, weil — nach bayerischem Muster — bei einem Hundertsatz von nur 12,5 Prozent die verfügbare Schlüsselmasse nur eine Höhe von rund 328 Millionen Mark erreichte.

Die Wirksamkeit des kommunalen Finanzausgleichs

ist aber in Hessen nicht nur besser, weil er den Gemeinden ein Optimum an Schlüsselzuweisungen überläßt, sondern auch dringende Investitionen ermöglicht (vgl. Finanzausgleich II), die ohne großen Schaden und Nachteile für die Allgemeinheit nicht unterlassen werden können.

Die Selbstverwaltung der Kommune stärkt Hessen

neben hohen Schlüsselzuweisungen auch durch Verzicht auf die Grunderwerbsteuer (in diesem Jahr 27 Millionen Mark für Städte und Landkreise) und die vom Land freiwillig übernommenen Leistungen, die allein 1966 die Etats der hessischen Kommunen um über 211 Millionen Mark entlasten.

Kommunaler Finanzausgleich II

— Investitionshilfen —

Kernstück des kommunalen Finanzausgleichs

sind die Investitionshilfen des Landes. Sie ermöglichen den Gemeinden die Durchführung ihrer großen Gemeinschaftsaufgaben.

Mit wachsenden Aufgaben stiegen

auch die Investitionshilfen. Bei der Einführung des Steuerverbunds im Jahre 1956 wandte das Land für Investitionshilfen rund 50 Millionen Mark auf. 1966 sind es 453,5 Millionen Mark. Die Notwendigkeit dieser Investitionshilfen und ihrer Steigerung erkennt jeder Bürger, dem die damit geschaffenen Gemeinschaftseinrichtungen dienen. Es sind Einrichtungen, die er nicht missen möchte, und die seinen Lebensstandard verbessern.

Schulen und Straßenbau

stehen an der Spitze der Investitionshilfen. Im einzelnen sind 1966 vorgesehen:

- 198,0 Millionen Mark für Schulen,
- 88,3 Millionen Mark für Straßenbauzuschüsse,
- 62,8 Millionen Mark für Trink- und Abwasseranlagen,
- 49,4 Millionen Mark für Krankenanstalten,
- 17,0 Millionen Mark für Sportförderung,
- 16,0 Millionen Mark für Bürger- und Dorfgemeinschaftshäuser, Mehrzweckhallen,
- 10,0 Millionen Mark für Altenheime,
- 7,5 Millionen Mark für Jugendhilfe,
- 3,5 Millionen Mark für Müllbeseitigung,
- 1,5 Millionen Mark für Zonenrandgemeinden.

Investitionshilfen sind keine Almosen.

Die Gemeinden haben einen Rechtsanspruch darauf, den ihnen das Land im Finanzausgleichsgesetz einräumt. Um die erforderlichen Mittel für die Gemeinden bereitzustellen und diese auf breiter Grundlage auch

an krisenfesten Steuereinnahmen zu beteiligen, hat Hessen neben dem Einkommensteuerverbund 1961 den Kraftfahrzeugverbund und als erstes Bundesland 1963 den Vermögensteuerverbund eingeführt.

Die Gemeinden sind echte Partner des Landes,

das ihnen mit den Investitionshilfen nicht nur hilft, unaufschiebbare Aufgaben für die Gemeinschaft zu erfüllen, sondern auch einer überhöhten Kommunalverschuldung entgegenwirkt; denn je höher die Investitionshilfen sind, desto niedriger wird der Betrag, den die Gemeinden unter Umständen auf dem Kapitalmarkt beschaffen müssen.

Ein Abbau der Investitionshilfen

zugunsten erhöhter Schlüsselzuweisungen, wie ihn die hessische Opposition vielfach gefordert hat, ist unlogisch, weil er den Interessen der Gemeinden zuwiderläuft. Es ergäbe sich nämlich ein Zustand, wie er in einer Anekdote von dem Bettler und dem Millionär geschildert wird: Der Bettler fordert von dem Millionär seinen gerechten Anteil und erhält ihn auch: eine Mark! Damit kann er aber seinen Lebensunterhalt nicht bestreiten. So ist es auch im kommunalen Finanzausgleich. Erst die gezielten Investitionshilfen ermöglichen die Durchführung der Aufgaben dort, wo sie dringend notwendig sind. Nur mit dieser gemeindefreundlichen Finanzpolitik des Landes können auch die kleinen und kleinsten Gemeinden moderne Schulen und Straßen, Kindergärten und Sportanlagen bauen.

Das Märchen von der Verschuldung,

das in den letzten Jahren gern von der Opposition verbreitet wurde, wirkt wie ein Bummerang: auch im Lager der Kritiker hat man längst eingesehen, daß die Investitionen der Gemeinden notwendig sind. Und wenn die hessischen Gemeinden in den letzten Jahren pro Kopf der Bevölkerung 145 Mark mehr als die Gemeinden im Bundesdurchschnitt für Gemeinschaftsinvestitionen aufwenden konnten, dann ist dies ein deutlicher Beweis für die Leistungsfähigkeit der hessischen Gemeinden, zu deren wesentlicher Stärkung der kommunale Finanzausgleich mit seinen Investitionshilfen beiträgt.

Die Gemeinden stehen vor neuen Aufgaben

und bedürfen auch weiterhin der Investitionshilfen. Das Land wird sie gewähren im Rahmen des langfristigen Investitionsplans, der als Großer Hessenplan alle Investitionsabsichten summiert und die Verwirklichung nach dem jeweiligen Stand der konjunkturellen Lage auch finanziell ermöglicht.

Länderfinanzausgleich

Wohlstand und Lebensstandard

der Bevölkerung hängen in einem demokratischen Staat stark von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Gemeinschaft ab. Der Gradmesser dafür ist das Sozialprodukt.

Überdurchschnittlich entwickelt

hat sich in den letzten Jahren das Sozialprodukt in Hessen. Während im Jahre 1964 im Bundesgebiet im Durchschnitt 7050 Mark je Einwohner erwirtschaftet wurden, waren es in Hessen je Einwohner 7440 Mark, also fast vierhundert Mark mehr!

Hessens Bürger leben gut!

Der Zuwachs des Bruttoinlandsprodukts stieg von 1957 bis 1964 im Bundesgebiet um 81,3 Prozent, in Hessen um 100,6 Prozent. Von 1957 (18,8 Milliarden Mark) bis 1964 (37,7 Milliarden Mark) hat sich das hessische Bruttoinlandsprodukt mehr als verdoppelt.

Von keinem anderen Bundesland erreicht

wird diese starke Zunahme in Hessen. Die überdurchschnittlichen Zuwachsraten des Sozialprodukts und damit auch der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des gesamten Landes sind nicht nur das Ergebnis günstiger Standortbedingungen, wie sie in Hessen als einem zentral gelegenen Bundesland gegeben sind, sondern der sichtbare Erfolg wirtschaftsfördernder Maßnahmen der hessischen Landesregierung.

Hessen hilft anderen Bundesländern!

Da die wirtschaftliche Entwicklung in den verschiedenen Bundesländern unterschiedlich ist, haben nach dem Grundgesetz (Artikel 107, Abs. 2) die Bundesländer mit besonders hoher Steuerkraft Beiträge für eine Ausgleichsmasse zu leisten, aus der die finanzschwächeren Bundesländer Zuschüsse erhalten.

Dieser horizontale oder Länderfinanzausgleich

soll die Steuerkraftunterschiede zwischen den einzelnen Bundesländern möglichst auf einen gemeinsamen Durchschnitt bringen.

Zu den zahlenden Ländern

beim Länderfinanzausgleich gehören außer Hessen heute noch Hamburg, Nordrhein-Westfalen und Baden-Württemberg. Ausgleichzuweisungen erhalten Niedersachsen, Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Bremen, Bayern und das Saarland.

Seit 1957 zahlt Hessen

für den Länderfinanzausgleich, nachdem es noch 1956 weder als leistendes noch als empfangendes Land am Länderfinanzausgleich beteiligt war. 1957 zahlte Hessen für den Länderfinanzausgleich 46,3 Millionen Mark, in diesem Jahre werden es 401,7 Millionen Mark sein (Schätzung des Bundesfinanzministeriums).

Fast zwei Milliarden Mark

hat also das von Sozialdemokraten regierte Bundesland Hessen innerhalb von zehn Jahren für andere, finanzschwächere Bundesländer gezahlt.

Die Zunahme der Leistungen

für die Ausgleichsmasse, aus der die finanzschwachen Bundesländer Zuschüsse erhalten, betrug seit 1957 für das Land Nordrhein-Westfalen 67 Prozent, für Hamburg 80 Prozent, für Baden-Württemberg 133 Prozent und für Hessen 768 Prozent!

Gegenüber 1957 bedeutet das eine Zunahme der Leistungen Hessens für den Länderfinanzausgleich um fast das Achtfache!

Jede vierte Mark des Länderfinanzausgleichs

kommt heute aus Hessen. Noch 1957 brauchten Hessens Steuerzahler nur gut ein Zwanzigstel des Ausgleichsbetrags zu leisten, heute bringt das Land fast ein Viertel des Gesamtbetrages auf. Während 1957 jeder hessische Bürger 10,19 Mark im Länderfinanzausgleich zahlte, mußten 1965 bereits 71,12 Mark pro Kopf der Bevölkerung abgegeben werden. 1966 werden es voraussichtlich 77 bis 78 Mark sein.

Für die hessische Bevölkerung

ist dies die beste Bestätigung, daß die Finanz- und Wirtschaftspolitik der Landesregierung richtig war und ist. Da die im Länderfinanzausgleich gezahlten Beträge der Förderung des Schul-, Straßen- und Krankenhausbauens sowie der Errichtung von Trink- und Abwasseranlagen, Schwimmbädern, Sportstätten usw. dienen, finanzieren hessische Bürger mit immer höher werdenden Zuweisungen diese kommunalen Einrichtungen in den finanzschwächeren Ländern mit.

Förderung des Zonenrandgebietes

Das Zonenrandgebiet

ist ein Gebiet von 1381 km Länge und 40 km Tiefe. Der hessische Anteil umfaßt 268,7 km mit 903 936 Einwohnern und einer Fläche von 5877 qkm. Von den 48 Stadt- und Landkreisen Hessens gehören 13 (11 Land und 2 Stadtkreise) zum Zonenrandgebiet. Alle drei hessischen Regierungsbezirke haben am Zonenrandgebiet Anteil, der Regierungsbezirk Kassel mit 9 Land- und 2 Stadtkreisen, der Regierungsbezirk Darmstadt und Wiesbaden mit je 1 Landkreis.

Die Zonengrenzziehung

hat einen Raum durchschnitten, der durch Jahrhunderte eine wirtschaftliche Einheit bildete. Die Errichtung der Zonengrenze trennte Gemeinden von ihren Versorgungseinrichtungen, Schüler von ihren Schulen, zerstörte die großen Verkehrsverbindungen zwischen Westdeutschland und Mittel- und Ostdeutschland. Bauern wurden von ihrem Ackerland getrennt, Kaufleute und Handwerker von ihren Kunden. Es entstanden vielfältige Schwierigkeiten und Aufgaben, die von den Gemeinden und Kreisen des Zonenrandgebietes nicht aus eigener Kraft gelöst werden können.

Mit umfassenden Förderungsmaßnahmen

für das Zonenrandgebiet begann daher die Hessische Landesregierung bereits 1953. Hessen schuf als erstes und einziges Bundesland ein Staatskommissariat für die Förderung der Zonengrenzkreise und Notstandsgebiete, das die Koordinierung der Förderungsmaßnahmen zur Aufgabe hat.

Für das hessische Zonenrandgebiet

bestehen im einzelnen folgende Förderungsmaßnahmen:

1. Individuelle Hilfen

- a) Sonderwohnungsbauprogramm für Facharbeiter und Familienheime — jährliche Aufwendungen 10-15 Millionen Mark;
- b) Arbeitern und Schülern werden Mehrfahrtskosten, die durch Zonengrenzziehung verursacht wurden, ersetzt. Jährliche Aufwendungen rund 200 000 Mark.

- c) Der Wasserpreis im Zonenrandgebiet liegt 0,10 Mark unter dem Landesdurchschnitt, die Abwassergebühr um 2 Mark pro Jahr.

2. Hilfen an die Gemeinden und Kreise

- a) Im Rahmen des Straßenbauprogramms des Landes besteht ein Sonderprogramm für Gemeinden mit unmittelbarer Zonengrenzberührung – jährliche Aufwendungen rund 3 Millionen Mark;
- b) Bei Investitionshilfen des Landes erhalten die Gemeinden des Zonenrandgebietes einen um 10 Prozent höheren Ansatz;
- c) Bei Landesbeihilfen wird in den Zonenrandgemeinden eine um 10 Prozent niedrigere Ausschöpfung der Steuerkraft und der Gebührenhaushalte zugelassen.
- d) Die sechs Landkreise mit unmittelbarer Zonengrenzberührung und die Stadt Fulda erhalten jährlich 1,5 Millionen Mark dezentral zur Beseitigung besonderer Notstände;
- e) Ab 1965 läuft ein Sonderprogramm für das Zonenrandgebiet im Rahmen des Dorfgemeinschafts- und Bürgerhausprogramms, das Investitionen in Höhe von zwei Millionen Mark vorsieht.

3. Wirtschaftsfördernde Maßnahmen

- a) Zonenrand- und Ausbaugelände erhalten für Kredite zur Neuansiedlung, zum Ausbau und zur Rationalisierung von Industriebetrieben einen Sonderzinssatz von 3,5 Prozent gegenüber von 5 Prozent im übrigen Land;
- b) Bei der Zinsverbilligungsaktion für den Mittelstand wird dem Zonenrandgebiet eine Priorität eingeräumt;
- c) Die Unternehmen des Zonenrandgebietes haben die Möglichkeit von Sonderabschreibungen und steuerfreien Rücklagen;
- d) Im Rahmen der Fremdenverkehrsförderung wurde ein Sonderkontaktprogramm geschaffen, das eine jährliche Spezialwerbung für das Zonenrandgebiet vorsieht.
- e) Die Landwirtschaft im Zonenrandgebiet wird ebenfalls besonders gefördert: bei Flurbereinigung, landwirtschaftlichem Wirtschaftswegebau und Ausbau von Holzabfuhrwegen werden um

10 Prozent höhere Ansätze zugebilligt; bei der Gewährung von Bau- und Investitionskrediten ist für das Zonenrandgebiet eine 50prozentige Besserstellung festgelegt.

An den Förderungsmaßnahmen

des Bundes für das Zonenrandgebiet beteiligt sich das Land Hessen ebenfalls. Obwohl die Förderung der Zonenrandgebiete nach dem Grundgesetz (Artikel 120) als Kriegsfolgelast eine Aufgabe des Bundes ist, betragen die Bundesmittel aus dem Regionalen Förderungsprogramm von 1953 bis 1964 etwa 120 Millionen Mark, während die Summe der Gesamtinvestitionen des Landes Hessen im gleichen Zeitraum im Zonenrandgebiet 2,35 Milliarden Mark betragen! Allein 740 Millionen Mark sind im gleichen Zeitraum als gezielte Förderungsmaßnahmen in das Zonenrandgebiet geflossen.

86 000 neue Arbeitsplätze

wurden im Zonenrandgebiet geschaffen, 220 neue Betriebe angesiedelt.

Im Rahmen des kommunalen Finanzausgleichs

erhielt das Zonenrandgebiet zusätzliche Schlüsselzuweisungen in Höhe von 38 Millionen und Investitionshilfen von 60 Millionen Mark (von 1954 bis 1964).

Außer den Zonenrandgebieten

werden die sogenannten Ausbaugebiete besonders gefördert. Ausbaugebiete und Zonenrandgebiete überschneiden sich teilweise. Aus dem Zonenrandgebiet gehören folgende Kreise gleichzeitig auch zum Ausbaugebiet: Hünfeld, Rotenburg, Melsungen, Hofgeismar und das Vogelsberg- und Rhöngebiet des Kreises Fulda. Aus dem Regierungsbezirk Kassel gehören zum Ausbaugebiet noch die Kreise Wolfhagen und Ziegenhain, aus dem Regierungsbezirk Darmstadt die Kreise Alsfeld und Büdingen, aus dem Regierungsbezirk Wiesbaden die Kreise Gelnhausen und Oberlahn.

Die gleiche Wirtschaftsförderung

wie die Zonenrandgebiete erhalten die Ausbaugebiete. Auch für sie werden für Neuansiedlung, Ausbau und Rationalisierung von Industrieunternehmen 3,5 prozentige Kredite aus dem Regionalen Förderungsprogramm des Bundes und dem Strukturverbesserungsplan des Landes Hessen gewährt. Ebenso werden die Ausbaugebiete im Rahmen der allgemeinen Strukturpolitik und bei den Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur gefördert. Die steuerlichen Vergünsti-

gungen kommen allerdings den Ausbaugebieten außerhalb des Zonenrandgebietes nicht zugute.

Im Rahmen der regionalen Förderung

läuft weiterhin das sogenannte „Zentrale-Orte-Programm“. In diesem Programm werden Mittelpunktsgemeinden bei dem Ausbau zu Industriestandorten besonders gefördert. Die Zentralen Orte sollen nach Möglichkeit nicht unter 6000 Einwohner haben und über die erforderlichen schulischen und Versorgungseinrichtungen verfügen, die bei der Ansiedlung von Industrieunternehmen unerlässlich sind.

Alle Förderungsmaßnahmen

im Zonenrandgebiet und den Ausbaugebieten sind in die Planungen des Großen Hessenplanes mit eingeordnet und werden von seiner Zielrichtung mitbestimmt.

Straßenbau

Der moderne Straßenverkehr

hat in den letzten Jahren Ausmaße angenommen, die man früher nicht für möglich hielt. Schon jetzt sind viele Straßen den Anforderungen nicht mehr gewachsen. Hinzu kommt, daß sich die Zahl der zugelassenen Fahrzeuge bis 1974 voraussichtlich noch um zwei Drittel erhöhen wird. Eine weitere zusätzliche Belastung des Straßennetzes in Hessen ergibt sich aus der verkehrsgeographischen Lage des Landes als eines Durchgangslandes für den europäischen Verkehr.

Die Entwicklung des Kraftfahrzeugs

zum allgemeinen individuellen Verkehrs- und Transportmittel hat die Bedeutung der Straßen in den letzten 50 Jahren völlig gewandelt. Die Leistungsfähigkeit, aber auch die Verkehrssicherheit und die technisch-konstruktive Ausbildung der Straßen reichen in dem jetzigen Zustand für die Beanspruchungen durch die Kraftfahrzeuge vielfach nicht aus; die weitere Entwicklung läßt eine schnelle Entspannung nicht erwarten. Sowohl die Beziehungen zwischen Wohnung, Arbeitsplatz und Erholungsräumen als auch die vielfältigen Verkehrsbedürfnisse der Wirtschaft haben sich sehr schnell auf die Möglichkeiten des Kraftfahrzeugs ausgerichtet, und zwar in einem Umfang, daß die grundlegende Verbesserung der Verkehrsverhältnisse immer mehr zu einer entscheidenden öffentlichen Aufgabe geworden ist.

Vergleiche der Verkehrsbelastungen

auf verschiedenen Bundes- und Landesstraßen in den vergangenen 10 Jahren ergeben Steigerungen zwischen 10 und 40 Prozent pro Jahr. Die Autobahn Frankfurt—Mannheim liegt mit Spitzenbelastungen von über 75 000 Pkw-Einheiten in 24 Stunden weit über der theoretischen Leistungsfähigkeit.

Die quantitative Verkehrsmengenermittlung

reicht nicht aus, um die übergeordnete Planung allein darauf aufbauen zu können. Denn es geht ja nicht nur darum, etwa alle stark belasteten Straßen mit einer breiteren und stärkeren Fahrbahndecke zu versehen. Es muß vielmehr ein System entwickelt werden, das dem Verkehr günstige Wege zuweist, Überschneidungen löst und Ballungen abbaut. Große Investitionen

müssen in der Regel erst durch verkehrswirtschaftliche Untersuchungen begründet werden. Deren typische Abschnitte sind in jeder verkehrswirtschaftlichen Untersuchung zu finden: die Verkehrsanalyse als Bestandsaufnahme, die Verkehrsprognose, die sich mit der Entwicklung und dem künftigen Zustand befaßt, und die sogenannte Verkehrsdiagnose, welche die Einzelheiten der Planung mit den technischen und wirtschaftlichen Lösungsmöglichkeiten abstimmt. Diese Gesichtspunkte sind im hessischen Verkehrsbedarfsplan berücksichtigt, der heute wichtiger Teil des Großen Hessenplanes ist.

Zur Verbesserung der Verkehrssituation

unternimmt das Land Hessen alle Anstrengungen. So wird seit Jahren in Hessen nicht nur das gesamte Aufkommen an Kraftfahrzeugsteuer für den Straßenbau verwandt, sondern weitere, erhebliche Haushaltsmittel werden darüber hinaus für diesen Zweck ausgegeben. Mit dieser vollkommenen, zweckgebundenen Verwendung seines Kraftfahrzeugsteueraufkommens steht das Land Hessen im Gegensatz zum Bund, der nur einen Teil seines Mineralölsteueraufkommens für den Straßenbau verwendet.

Die Aufwendungen für Hessens Straßen

erreichen in diesem Jahr eine Höhe von rund 316 Millionen Mark, das Kraftfahrzeugsteueraufkommen hingegen wird 1966 voraussichtlich nur eine Höhe von 260 Millionen Mark erreichen. Mit den Straßenbaumitteln werden neue Straßen gebaut und die vorhandenen Straßen unterhalten. Außerdem werden den Kreisen und Gemeinden Zuschußmittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung gestellt.

Die deutsche Straßenliga

hat als unabhängige Institution bereits vor Jahren die vorbildlichen Leistungen Hessens für den Straßenbau gelobt und als mustergültig für das Bundesgebiet bezeichnet.

Nicht nur die Landesstraßen

werden in Hessen als wichtige Verkehrsadern ausgebaut, sondern auch die Kreise und Gemeinden erhalten namhafte Zuschüsse zum Ausbau und zur Verbesserung ihrer Straßen. Dazu hat Hessen bereits 1961 den Kraftfahrzeugsteuerverbund eingeführt, der den hessischen Städten, Gemeinden und Kreisen 25 Prozent des Kraftfahrzeugsteueraufkommens überläßt. Eine weitere Entlastung für die kommunalen Straßenbauträger wurde erreicht durch die Übernahme von Straßen in die Baulast des Landes.

Die öffentlichen Straßen Hessens

haben (Statistik 1965) eine Gesamtlänge von 28 700 Kilometern. Davon sind 15 587 Kilometer klassifiziert, das sind 54 Prozent gegenüber 37 Prozent im Bundesdurchschnitt. Das bedeutet: Hessens Gemeinden haben weit weniger Straßen zu unterhalten als die Gemeinden im Durchschnitt des Bundesgebietes.

Bezogen auf die Fläche des Landes

liegt Hessen mit 740 m klassifizierten Straßen je Quadratkilometer über dem Bundesdurchschnitt, der bei 610 m je Quadratkilometer liegt. Das Netz der klassifizierten Straßen in Hessen hat in den letzten Jahren durch die Verkehrsentwicklung Veränderungen erfahren, welche zu einer echten Entlastung der Landkreise und Gemeinden führten.

Der Verkehrsbedarfsplan

des Landes Hessen wurde vor wenigen Jahren erstellt und liefert als wesentliches Teilstück des Großen Hessenplans eine Gesamtschau über die auf dem Gebiet des Verkehrs langfristigen erforderlichen Maßnahmen. Für seine Laufzeit von 15 Jahren (1965–1979) werden alle bedeutsamen und notwendigen Maßnahmen in ihren Schwerpunkten zusammengefaßt und die Lösungsmöglichkeiten unter gleichzeitiger Errechnung des Investitionsbedarfs dargestellt.

Dem Straßenbau gebührt eine Priorität

im langfristigen Investitionsplan des Landes Hessen, denn ein gut ausgebautes Straßennetz ist von größter Bedeutung für eine gut funktionierende Wirtschaft. Das Land bemüht sich deshalb, die Notwendigkeiten für eine Verbesserung des Straßennetzes frühzeitig zu erkennen und für die Zukunft zu planen.

Das rollende Vierjahresprogramm

für die Landesstraßen in Hessen wird ab 1966 eingeführt. Es tritt an die Stelle der bis dahin verwendeten Jahresbauprogramme. Mit diesem Programm werden die langfristigen Grundsatzplanungen des auf 15 Jahre Laufzeit abgestellten Verkehrsbedarfsplanes für kürzere, übersehbare Zeitabschnitte konkretisiert und in einzelnen Projekten beziehungsweise Projektgruppen dargestellt.

Über drei Milliarden Mark

sollen deshalb bis 1974 durch das Land im Straßenbau investiert werden. Im einzelnen sind folgende Investitionen vorgesehen:

1. **Landesstraßen:** Verbesserung von 3500 Kilometern Landesstraßen, Beseitigung oder Ausschaltung von 85 höhengleichen Bahnübergängen, Ersatz oder Umbau von 75 mindertragfähigen Brücken. Dazu ist ein Aufwand von 1720 Millionen Mark durch das Land erforderlich.
2. **Kreisstraßen:** Verbesserung von 3100 Kilometern Kreisstraßen, Beseitigung von 25 höhengleichen Bahnübergängen, Ersatz oder Umbau von 100 mindertragfähigen Brücken. Zu Gesamtkosten von 760 Millionen Mark ist ein Landeszuschuß in Höhe von 315 Millionen Mark vorgesehen.
3. **Gemeindestraßen:** Neubau und Verbesserung von 4100 Kilometern Straßen der kreisfreien Städte und der kreisangehörigen Gemeinden. Zur Durchführung dieser Maßnahmen will das Land bei Gesamtkosten von drei Milliarden Mark einen Zuschuß von 800 Millionen Mark leisten.
4. **U-Bahn in Frankfurt:** Im Großen Hessenplan ist für dieses Projekt ein Landeszuschuß in Höhe von 200 Millionen Mark eingeplant. — Außerdem sollen Schulverkehrsgärten und Verkehrsübungsplätze gefördert werden, damit die Fahrsicherheit und damit die Sicherheit auf den öffentlichen Straßen verbessert werden kann.

Fremdenverkehrsförderungsplan

Das Bedürfnis nach Ruhe und Erholung

Ist in unserer schnellebigen Zeit größer denn je zuvor und auch von gesundheitspolitischer Bedeutung: Der Mensch braucht die Verbundenheit mit der Natur als Ausgleich für seine tägliche Nachbarschaft mit Maschinen und Technik im Berufsleben. Der Grüngürtel einer Großstadt reicht dazu nicht mehr aus.

Die Schaffung von Naherholungszentren

Ist daher eine wichtige Aufgabe, die im Rahmen des vor zwei Jahren bereits angelaufenen Fremdenverkehrsförderungsplans des Landes Hessen zielstrebig durchgeführt wird. Naherholungszentren sind Erholungsgebiete, welche sich unmittelbar an Wohnsiedlungen anschließen und von dort in einem Minimum an Zeit zu Fuß, mit dem Fahrrad oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln erreicht werden können. In diesen Anlagen werden Einrichtungen, wie Wanderwege, Spiel- und Minigolfplätze geschaffen, welche der Erholung dienen.

Die mannigfaltige hessische Landschaft

bietet mit ihren Schönheiten eine Fülle geradezu idealer Ausflugs- und Ferienmöglichkeiten, deren Erschließung für den Fremdenverkehr das Land Hessen nachhaltig fördert.

Der Gästestrom wird zur Strukturverbesserung

für jene Gebiete, die in der intensiven Förderung des Fremdenverkehrs eine echte Chance haben, die örtliche und regionale Wirtschaftskraft zu verbessern.

Die Verbesserung der Infrastruktur,

die in Hessen seit vielen Jahren systematisch vorgenommen und im Rahmen des Großen Hessenplans durch eine Fülle wirtschaftsfördernder Maßnahmen fortgeführt wird, kommt ebenfalls dem Fremdenverkehr zugute; denn zu einem Fremdenverkehrsort müssen gut ausgebaute Straßen führen, er muß über die notwendigen Gemeinschaftseinrichtungen (Bürgerhaus mit Bibliothek, Schwimmbad, Sportplatz usw.) verfügen.

Der Tourismus wird anspruchsvoller!

Auch der Ruhe und Erholung suchende Urlauber und Feriengast will auf Annehmlichkeiten nicht verzichten.

Das Fremdenverkehrsgewerbe

muß daher ebenfalls alle Anstrengungen unternehmen, um neue Gäste zu gewinnen. Werbung und Schaffung der Gemeinschaftseinrichtungen durch Staat und Gemeinden allein genügen nicht. Dem Gast muß ein quantitativ und qualitativ ansprechendes gastronom-



misches Angebot zur Verfügung stehen.

Für Modernisierungsmaßnahmen

und Ausbaumaßnahmen an Einrichtungen des Fremdenverkehrsgewerbes will deshalb das Land in den kommenden zehn Jahren rund 32 Millionen Mark aufwenden. Damit können Tausende Ausbaumaßnahmen ermöglicht werden.

Insgesamt 99 Millionen Mark

wird das Land im Rahmen des Großen Hessenplans für die Fremdenverkehrsförderung investieren. Diese Mittel dienen einmal allgemeinen Fremdenverkehrsförderungsmaßnahmen, wie zum Beispiel Verbesserung des äußeren Bildes der Gemeinden, Schaffung von Wanderwegen mit Ruhebänken, Schutzhütten, Aussichtstürmen, Kneippenrichtungen und zum anderen dem Ausbau von Burgen und Schlössern zu Hotels und Gaststätten. Nahezu 20 Millionen Mark dienen der Modernisierung und Erweiterung, sowie für Werbemaßnahmen der 24 nichtstaatlichen Heilbäder und Kurorte.

Zum bedeutenden Wirtschaftszweig

hat sich der Fremdenverkehr in den letzten Jahren durch vielfältige Förderungsmaßnahmen des Landes bereits entwickelt. Während 1950 nur 4,5 Millionen Übernachtungen gezählt wurden, waren es 1965 bereits 18,8 Millionen. Diese Zahlen zeigen, welche Bedeutung der Fremdenverkehr als Wirtschaftszweig hat. Von ihm profitieren nicht nur das Gewerbe, vielmehr haben in Fremdenverkehrsorten auch das Handwerk und der Einzelhandel vom Touristen große finanzielle Vorteile.

Der Fremdenverkehrsförderungsplan,

der heute Bestandteil des Großen Hessenplans ist, wird so zu einem wirksamen Instrument zum Abbau des Gefälles zwischen den Regionen wirtschaftlicher Ballung und den entwicklungsfähigen Gebieten, deren Landschaft als kostbares Gut erhalten und gefördert und für den Fremdenverkehr erschlossen wird.

Die Schlösser und Burgen,

die sich im Eigentum des Landes befinden, werden nach Fremdenverkehrsgesichtspunkten mit gastronomischen Betrieben versehen und so zu Anziehungspunkten gestaltet, die sich befruchtend auf den Fremdenverkehr der Umgebung auswirken.

24 Heilbäder und heilklimatische Kurorte

gibt es in Hessen, ein abgerundetes Angebot an gesundheitsfördernden Einrichtungen, die mit rund 30 Millionen Mark aus Landesmitteln im nächsten Jahrzehnt weiter ausgebaut und verbessert werden sollen.

Wirtschaftsförderung

Strukturverbesserungen

stehen im Mittelpunkt aller wirtschaftsfördernden Maßnahmen, weil sie den einzelnen Betrieben ebenso wie der Allgemeinheit Rechnung tragen; denn: eine verbesserte Struktur, die durch Industrieansiedlung ebenso erzielt werden kann wie durch Maßnahmen zur Sicherung und Erweiterung vorhandener Arbeitsplätze, schafft die Voraussetzungen für einen gehobenen Lebensstandard.

Die Ansiedlung von Industrien

ist daher besonders wichtig für jene Gebiete, die noch abseits der industriellen Ballungsgebiete liegen. Die Landesregierung hat der Ansiedlung von Industriebetrieben seit jeher besondere Aufmerksamkeit geschenkt.

Der Hessenplan und spätere Strukturverbesserungsplan

wurde geschaffen, um mit einer großzügigen Kreditaktion die Schaffung weiterer Arbeitsplätze zu ermöglichen. Die Erfolge dieser Aktion führten zur Ansiedlung zahlreicher Industriebetriebe und zur Schaffung von insgesamt etwa 125 000 Arbeitsplätzen durch die Hilfe des Landes.

Vertriebene und Flüchtlinge

wurden dabei stets besonders gefördert, damit die Menschen, die ihre Heimat in Mittel- und Ostdeutschland verloren, eine neue Existenzgrundlage bekommen konnten. Für sie wurden zur Errichtung von gewerblichen Betrieben ebenfalls Bürgschaften und Kredite in beträchtlichem Umfange gewährt.

Erhöhte Wirtschaftskraft

ist das Ergebnis der Ansiedlung neuer Industriebetriebe. Unternehmen der verschiedensten Branchen wie Gießereien, Strumpf-, Maschinen- und Schuhfabriken sowie Gummiwerke und ein Stahlwerk kamen durch Bemühungen des Landes in den letzten Jahren nach Hessen.

Erschließung für Industrien

kostet Geld. Wenn die Gemeinden sich um die Niederlassung eines Gewerbebetriebs bemühen, müssen sie auch mithelfen bei der Geländebeschaffung und dessen Erschließung. Damit die Initiative solcher Gemeinden aussichtsreicher wird, unterstützt das Land Hessen seit vielen Jahren die Gemeinden und gibt ihnen Zuschüsse zur Erschließung von Industriegelände. 1966 stehen allein dafür 1,2 Millionen Mark im Landeshaushalt.

Im Rahmen des Großen Hessenplans

sollen bis 1974 rund 20 000 neue gewerbliche Arbeitsplätze geschaffen werden. Dabei ist vor allem an die konzentrierte Entwicklung größerer gewerblicher Schwerpunkte gedacht. Außerdem sollen weiterhin Rationalisierungsvorhaben und industrielle Kleinbetriebe gefördert werden.

Die Förderung der Wirtschaft

wurde in Hessen in den letzten Jahren stetig verbessert. Nach dem Krieg stand zunächst der Wiederaufbau der zerstörten Wirtschaft und die Eingliederung der Vertriebenen und Flüchtlinge in das Wirtschaftsgefüge im Vordergrund. Diese Probleme konnten nur mit weitgehender Hilfe des Landes gemeistert werden. Von 1949 an wurden direkte Staatskredite durch das Land bereitgestellt, und seit 1951 kam mit dem Hessenplan, dem heutigen Strukturverbesserungsplan, eine dritte Finanzierungshilfe hinzu, die aus außerordentlichen Haushaltsmitteln gespeist wird.

In über 15 000 Fällen

wurde in Hessen von 1945 bis Mitte 1965 durch Kredite und Bürgschaften der Wirtschaft geholfen. Dabei wurden über 922,8 Millionen Mark Finanzierungshilfen (einschließlich verlorener Zuschüsse und Zinsverbilligungen) gegeben.

Im einzelnen wurden bewilligt:

1. Landesbürgschaften

in fast 6500 Fällen mit über 714 Millionen Mark. Im Landeshaushalt 1966 stehen dafür 100 Millionen Mark.

2. Landeskredite

aus dem ordentlichen Haushalt in rund 8300 Fällen mit über 32 Millionen Mark. Im Landesetat 1966: über eine Million Mark.

3. Strukturverbesserungsplankredite

(früher Hessenplankredite): in rund 550 Fällen über 176 Millionen Mark. Im Landeshaushalt 1966 sind 20 Millionen Mark angesetzt. Dabei handelt es sich um Aufwendungen im Rahmen des Großen Hessenplans.

Die Verbesserung der Infrastruktur

wie sie durch den kommunalen Finanzausgleich und die Investitionshilfen des Landes erfolgt, dient ebenfalls mit der Wirtschaft, weil durch die Schaffung von Gemeinschaftseinrichtungen (Schulen usw.) die Industrieansiedlung und Seßhaftmachung der Beschäftigten begünstigt wird.